

JUGENDSCHUTZBERICHT  
2018 / 2019

JUGENDMEDIENSCHUTZ IM WDR

# Inhaltsverzeichnis

## JUGENDSCHUTZBERICHT 2018 / 2019

|    |  |    |
|----|--|----|
| 1. | EINLEITUNG   | 3  |
| 2. | JUGENDMEDIENSCHUTZ IM<br>REDAKTIONSALLTAG DES WDR                | 4  |
| 3. | VERMITTLUNG VON MEDIENKOMPETENZ<br>UND MEDIENBILDUNG             | 8  |
|    | 3.1. PROGRAMM  |    |
|    | 3.2. SCHUL- UND JUGENDMARKETING                                  |    |
| 4. | ARBEITSKREIS DER<br>JUGENDSCHUTZBEAUFTRAGTEN                     | 13 |
| 5. | AKTUELLE MEDIENPOLITISCHE THEMEN                                 | 15 |
| 6. | ANHANG   | 17 |
|    | LISTE DER JUGENDSCHUTZBEAUFTRAGTEN<br>AKTUELLE FASSUNG DES JMStV |    |

# 1. EINLEITUNG

Verantwortet von Redakteur\*innen des WDR wurden im Jahr 2019 täglich durchschnittlich rund 145 Stunden Radio und rund 32 Stunden Fernsehen gesendet. Zusätzlich berichtet der WDR täglich aktuell im Netz und kommuniziert auf vielen Social-Media-Kanälen. Angesichts dieser großen Programmfülle ist es erfreulich, dass den WDR auch im aktuellen Berichtszeitraum nur wenige programmkritische Äußerungen zu Themen des Jugendschutzes erreichten. Begrüßenswert ist auch, dass dem Anliegen des Jugendmedienschutzes in den Redaktionen viel Beachtung geschenkt wurde. Das zeigt sich unter anderem daran, dass der Jugendschutzbeauftragte in vielen Fällen vorab um Beratung gebeten wurde. Die Beratung macht den größten Teil der Arbeit des Jugendschutzbeauftragten aus. Einzelheiten dazu werden in Kapitel 2 dargestellt.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat die Relevanz des Instruments der Medienkompetenzförderung seit langem erkannt. Mit ihren publizistischen Angeboten in allen Medien tragen die in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten und das ZDF wesentlich zur Aufklärung und Orientierung in der aktuellen Medienwelt bei. Aber auch außerhalb des publizistischen Angebots unterstützt der WDR im Rahmen seines Auftrags Kinder und Jugendliche mit medienpädagogischen Angeboten, unter anderem mit dem eigens zu diesem Zweck eingerichteten WDR Kinderstudio sowie dem WDR STUDIO ZWEI für Jugendliche. Die Angebote des WDR zum präventiven Jugendmedienschutz werden in Kapitel 3 dieses Berichts dargestellt. Erfreulich aus Sicht des Jugendschutzbeauftragten ist, dass trotz abnehmender Ressourcen auch in diesem Berichtszeitraum keine Verringerung der diesbezüglichen Bemühungen im WDR festgestellt werden konnte.

Mit dem Ziel eines konsistenten und einheitlichen Jugendmedienschutzes über Landesgrenzen hinweg arbeiten die Jugendschutzbeauftragten der in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten und des ZDF eng zusammen. Nicht nur im Rahmen der regelmäßigen gemeinsamen Sitzungen findet Austausch über aktuelle Themen und die Bewertungspraxis statt. Bilaterale kollegiale Beratung ergänzt und bereichert die Perspektive der einzelnen Jugendschutzbeauftrag-

ten immer wieder. Die Voraussetzung dafür ist gegenseitiges Vertrauen, das durch die gemeinsame Arbeit und den Austausch wachsen kann.

Ein wichtiges Thema im Arbeitskreis der Jugendschutzbeauftragten war im Berichtszeitraum der Jugendmedienschutz im Netz. Durch die sich immer schneller ändernden Nutzungsgewohnheiten unseres Publikums hat das Thema eine entsprechende Dynamik entwickelt. Der Arbeitskreis setzte sich im Berichtszeitraum dafür ein, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk seine Angebote entsprechend weiterentwickelt. Einzelheiten dazu werden in Kapitel 4 dieses Berichts dargestellt.

Kapitel 5 verlässt schließlich die Perspektive des Berichtszeitraums und problematisiert einige der aktuell von den Gesetzgebern aufgeworfenen Themen zum Jugendmedienschutz.

Rückblickend auf die Jahre 2018 und 2019 kann der Jugendschutzbeauftragte feststellen, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor beeinträchtigenden oder gefährdenden Angeboten in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien im WDR weiterhin ernsthaft, engagiert und erfolgreich gewährleistet wurde. Die gute Ausbildung der verantwortlichen Redakteur\*innen sowie die kontinuierliche Kommunikation des Jugendschutzbeauftragten mit allen Redaktionen tragen wesentlich dazu bei.

## 2. JUGENDMEDIENSCHUTZ IM REDAKTIONSSALLTAG DES WDR

In den Berichtsjahren 2018 und 2019 gingen im WDR keine jugendschutzrelevanten Programmbeschwerden ein, die dem Rundfunkrat zur Behandlung hätten vorgelegt werden müssen. Außerdem erreichten den Jugendschutzbeauftragten in den beiden Jahren insgesamt nur wenige programmkritische Äußerungen mit Hinweisen auf eine eventuelle Beeinträchtigung oder Gefährdung von Kindern und Jugendlichen. Dies ist ein Beleg für den insgesamt sehr sorgfältigen Umgang der verantwortlichen Redakteur\*innen mit dem bestehenden Regelwerk des Jugendmedienschutzes.

Zu den Kernaufgaben des Jugendschutzbeauftragten zählt die Kommunikation mit den Redaktionen. Für eine erfolgreiche Umsetzung des Jugendmedienschutzes im Redaktionsalltag ist ein wechselseitiges Vertrauensverhältnis zwischen den verantwortlichen Redakteur\*innen und dem Jugendschutzbeauftragten von zentraler Bedeutung. Der Jugendmedienschutz ist darüber hinaus fester Bestandteil der Ausbildung aller Volontär\*innen im WDR.

Im Spannungsfeld von Rundfunkfreiheit und Informationsfreiheit der Bürger\*innen auf der einen Seite und der möglichen Einschränkung dieser Freiheiten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen auf der anderen Seite sind immer wieder komplexe Entscheidungen umsichtig zu treffen.

Die Rahmenbedingungen für den Jugendmedienschutz haben sich stark verändert. Die Medien sind vielschichtig und weitgehend frei verfügbar. Deshalb müssen Aufsicht, Steuerungsmechanismen, Kontrollen und Verbote neu diskutiert und ständig weiterentwickelt werden. Die Anbieter von Medien tragen dabei eine große Verantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen. Der WDR ist sich dieser Verantwortung bewusst.

Im WDR finden Diskussionen über allgemeine Fragen des Jugendmedienschutzes und konkrete Einzelfallentscheidungen in der Praxis nahezu täglich statt. Im besten Fall kann der Jugendschutzbeauftragte frühzeitig einbezogen werden, so dass seine Beobachtungen und Anregungen lange vor der Ausstrahlung Berücksichtigung finden können. Grundsätzliche Fragestellungen

beziehen sich auf die Wahl der Sendezeit. Oft geht es aber auch darum, die Darstellung im Detail so zu gestalten, dass Freiheit und Schutzanspruch jeweils angemessen berücksichtigt werden können.

Im Berichtszeitraum beschäftigten den Jugendschutzbeauftragten viele Programmangebote für die Zielgruppe der Jugendlichen. Die vom Gesetzgeber vorgegebenen Altersbewertungen „ab 12“ und „ab 16“ führen dazu, dass ältere Kinder (12- und 13-Jährige) und jüngere Jugendliche (14- und 15-Jährige) in eine gemeinsame Kategorie des Jugendmedienschutzes fallen. Da sich der Jugendmedienschutz grundsätzlich auch an gefährdungsgeneigten Personen orientieren soll, also an den jüngeren und verletzlicheren Menschen in einer solchen Kategorie, besteht für die Teilgruppe der jungen Jugendlichen die Gefahr, dass sie in ihrer Informationsfreiheit an wichtigen Stellen stark eingeschränkt werden. Das kann beispielsweise bei Themen rund um Liebe und Sexualität der Fall sein. Auch im Bereich Unterhaltung oder bezogen auf Mediennutzung und -kompetenz sind die Bedürfnisse 12-jähriger Kinder und 15-jähriger Jugendlicher nicht immer sinnvoll in Einklang zu bringen. Auch jüngere Jugendliche möchten über Zusammenhänge aufgeklärt werden, die Teil ihrer Lebenswirklichkeit sind und die aufgrund ihrer Komplexität auch der Einordnung und Orientierung bedürfen.

Eine Möglichkeit, in diesem Spannungsfeld zu agieren, bietet der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) in § 5 Abs. 5. Demnach können Angebote, bei denen eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung nur für Kinder unter 14 Jahren anzunehmen ist, online angeboten werden, wenn sie dort getrennt von für Kinder bestimmten Angeboten abrufbar sind. In der Mediathek können also unter bestimmten Voraussetzungen, die der WDR derzeit erfüllt, Angebote für Jugendliche ab 14 Jahren rund um die Uhr zur Verfügung gestellt und so einer anzunehmenden Einschränkung der Informationsfreiheit jüngerer Jugendlicher entgegengewirkt werden, ohne dabei auf der anderen Seite die Schutzansprüche älterer Kinder zu beschneiden.

Ein Beispiel dafür ist der Film *The Cleaners*, ein Dokumentarfilm von Hans Block und Moritz Riesewieck, an dessen Entstehung der WDR im Rahmen einer Kinokoproduktion beteiligt war. Im Mittelpunkt stehen dabei tausende Mitarbeiter\*innen, die im Auftrag der großen Social-Media-Plattformen Fotos und Videos sichten, damit die veröffentlichten Inhalte den Regeln des jeweiligen Netzwerks entsprechen. Der Film erzählt von ihrer belastenden Arbeit, bei der sie im Sekundentakt über das Löschen oder Veröffentlichen entscheiden müssen. Die Kriterien und Vorgaben dieser Arbeit sind geheim.

Den beiden Autoren ist es gelungen, zum ersten Mal jenen Menschen eine Stimme zu geben, die unter großem Druck über Verbleib oder Verschwinden von Inhal-

ten auf den sozialen Plattformen entscheiden. Die Netzwerke beauftragen für diese Arbeit unter anderem Firmen in Manila, die ihre Angestellten mit Einschüchterung und Repression davon abhalten, über ihre Arbeit zu sprechen. Viele Mitarbeitende sind aufgrund dieser Arbeit schwer traumatisiert.

Über Meinungsfreiheit, Informationsfreiheit, Jugendmedienschutz und den Schutz vor unzulässigen Angeboten auf diesen Plattformen wird von Menschen entschieden, die dafür kaum ausgebildet werden und deren kulturelle, religiöse und politische Werte sich teilweise erheblich von den hiesigen unterscheiden. Auch die Werte der großen Netzwerke unterscheiden sich teilweise von europäischen Werten.

Für die Nutzer\*innen sozialer Netzwerke wird das Thema durch den Film sichtbar. Dadurch leistet der Film einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Medienkompetenz.

Der Jugendschutzbeauftragte arbeitete beratend an der Entstehung einer Fernsehfassung des Kinofilms mit, die im Vergleich deutlich kürzer ausfiel und an entscheidenden Stellen auch unter Gesichtspunkten des Jugendmedienschutzes bearbeitet und um einordnende Informationen ergänzt wurde. Dadurch war es möglich, diese Fernsehfassung rund um die Uhr in der Mediathek anzubieten und sie so einem breiteren jugendlichen Publikum zugänglich zu machen. Ein wichtiger Gedanke dabei war, dass im Netz viele herausfordernde oder belastende Inhalte ohne jede Einordnung frei verfügbar sind. Der so bearbeitete Film ordnet ein und gibt Orientierung. Beides ist insbesondere auch für jüngere Jugendliche wichtig.

Nach seiner Veröffentlichung trug der Film zu einer breiten gesellschaftlichen Debatte bei und stieß neue gesetzliche Regulierungen mit an. Der Film wurde im Bundestag ebenso gezeigt wie im Europaparlament und in Paris bei den Vereinten Nationen.

Ein weiteres Beispiel für das Abwägen zwischen den Bedürfnissen der Gruppen jüngerer und älterer Jugendlicher ist das Format *Fuck Forward* von 1LIVE, das sich im Schwerpunkt an junge Erwachsene wendet, dabei aber durchaus auch Themen behandelt, die in der Lebenswirklichkeit – auch jüngerer – Jugendlicher wichtig sind.

Während die Sendung im linearen Programm ohnehin erst nach 23.00 Uhr ausgestrahlt wird, musste die Redaktion entscheiden, ob die Sendung auf Abruf erst nach 22.00 Uhr verfügbar sein soll und auf den Plattformen Dritter nicht veröffentlicht werden darf. Das entspräche einer Jugendschutzbewertung „ab 16“. Zumindest teilweise behandelt die Sendung jedoch auch Themen, die zur Aufklärung jüngerer Jugendlicher einen wertvollen Beitrag leisten können. Deshalb bat 1LIVE

den Jugendschutzbeauftragten um die Bewertung einzelner Folgen. So konnten etliche Folgen online zum Abruf angeboten werden; manche Folgen wurden mit „ab 16“ bewertet und konnten deshalb auch online nur eingeschränkt verbreitet werden.

In diesem Zusammenhang erreichten den Jugendschutzbeauftragten allerdings zwei Beschwerden zu Programmankündigungen, die im Tagesprogramm von 1LIVE gesendet worden waren. Der JMStV erlaubt grundsätzlich die Ankündigung von Sendungen außerhalb der für sie geltenden Sendezeitbeschränkungen, allerdings darf die Ankündigung selbst nicht entwicklungsbeeinträchtigend sein.

In einem der beiden Fälle ging es um die Ankündigung einer Sendung, in der es auch um Analverkehr geht. Die beschwerdeführende Person schrieb dem WDR: „Ich finde es unverantwortlich, dass offen über Sexualität und insbesondere die Praktik des Analverkehrs im Nachmittagsprogramm gegen 17.30 Uhr berichtet wird [...]“. Darüber hinaus heißt es in der Beschwerde: „Ich empfinde dies als äußerst unpassend.“

In dem anderen Fall wurde in der Programmankündigung einer Sendung, in der es unter anderem um Geschlechtsorgane ging, die Verwendung der Wörter „Penis“, „Muschi“, „Sex“ usw. im Tagesprogramm beanstandet.

Seit vielen Jahren gibt es im Internet ein umfangreiches und kaum eingeschränktes Angebot von pornografischen Inhalten, frei verfügbar auch für Jugendliche. Das hat das Risiko eines ungewollten und verfrühten Kontakts Jugendlicher mit Pornografie deutlich erhöht. Das wirft Fragen auf – bei den Jugendlichen einerseits und bei den für den Jugendmedienschutz Verantwortlichen andererseits.

Jugendliche bekommen im Internet Dinge zu sehen, die sie gerne verstehen und einordnen können würden. Ohne Orientierungshilfen können sich pornografische Inhalte weitaus schädlicher auswirken als mit entsprechender Einordnung und Aufarbeitung. Laut der repräsentativen Befragungsstudie *Jugend, Internet und Pornografie* von Thorsten Quandt und Jens Vogelgesang aus dem Jahr 2017 sprachen nur 4 % aller Jugendlichen, die im Netz mit Pornografie in Kontakt kamen, anschließend mit ihren Eltern oder Lehrer\*innen darüber. Deshalb ist es wichtig, dass insbesondere zu solchen Themen verlässliche und redaktionell bearbeitete Informationen zur Verfügung stehen.

Die Organe des Jugendmedienschutzes sehen sich weiterhin vor der Herausforderung, wie sie über nationale Grenzen hinweg den deutschen Jugendmedienschutz durchsetzen können. Zumindest bezogen auf Anbieter, die sich offensichtlich auch an ein deutsches Publikum richten, hat die Landesmedienanstalt NRW im

Jahr 2020 erneut eine Initiative gestartet. Ob und wann diese Schritte dazu führen werden, Pornografie weitgehend in die Schranken geschlossener Nutzer\*innen-Gruppen zu verweisen, ist derzeit aber noch nicht absehbar.

Bis dahin kann und muss sich der Jugendmedienschutz auf vorbeugende Maßnahmen der Aufklärung konzentrieren. Wer die Medienkompetenz besitzt, belastende Inhalte einzuordnen und vor diesem Hintergrund mit ihnen umzugehen, wird selbstbestimmter agieren können und dadurch wahrscheinlich keinen oder zumindest erheblich geringeren Schaden nehmen. Insofern tragen redaktionell erstellte Informationsangebote auch über sexuelle Praktiken durchaus dazu bei, auch jüngere Jugendliche aufzuklären und ihnen so eigenverantwortliches Handeln zu ermöglichen.

Auf der anderen Seite darf dabei der Schutzanspruch von Kindern nicht aus dem Blick geraten. Das stellt alle Redaktionen, deren Angebote möglicherweise auch von Kindern gehört oder gesehen werden, vor Herausforderungen. Gerade die Themen, zu denen es im öffentlichen Diskurs nur wenig qualitativ hochwertige Orientierung gibt, sind manchmal auch Themen, die auf Kinder eine ängstigende oder desorientierende Wirkung haben können. Der Jugendschutzbeauftragte nimmt in den Redaktionen des WDR Achtsamkeit für dieses Spannungsfeld wahr.

Ein weiteres, besonders wichtiges Thema ist die Verfügbarkeit von Inhalten, wenn sie dazu geeignet sind, Kinder und Jugendliche zu schützen. Hier soll beispielhaft der Film *Lügde – Die Kinder, die keiner schützte* aus der Reihe *Die Story im Ersten* genannt werden.

Der Film zeichnet nach, wie es auf einem Campingplatz in Lügde-Elbrinxen und andernorts in hunderten Fällen zu schwerer sexueller Gewalt an Kindern kommen konnte, und geht der Frage nach, warum so lange weder die Polizei noch das Jugendamt eingeschritten sind. In diesem Zusammenhang schildern Betroffene und Opfer auch die schwere sexuelle Gewalt, die ihnen widerfahren ist. Dies geschieht in Art und Umfang angemessen. Im weiteren Verlauf des Films wird anschaulich und beispielhaft dargestellt, wie sich Sexualstraftäter das Vertrauen und die Sympathie von Kindern erarbeiten, wie sie diese dann unter Druck setzen und wie andere Erwachsene diese Handlungsmuster erkennen könnten, wenn sie dafür aufmerksam wären. Ebenso wird deutlich, was auf Seiten des Staates dazu beigetragen hat, dass der institutionelle Schutz der Kinder in diesen Fällen versagt hat und wie der Staat nun erreichen will, dass solche Taten künftig zuverlässiger erkannt werden.

Auch wenn die Schilderung der Gewalt sicherlich für das gesamte Publikum des Films teilweise schwer auszuhalten ist und eine ängstigende Wirkung auch auf

jüngere Menschen nicht ausgeschlossen werden kann, so überwiegt in diesem Fall doch die Aufklärung und der daraus resultierende Schutz von Kindern und Jugendlichen deutlich. Im besten Fall ist dieser Film Anlass für Gespräche in Familien und Institutionen. Deshalb war es wichtig, diesen Film für ein möglichst großes Publikum verfügbar zu machen. Eine Altersbewertung „ab 12“ ist dem Film angemessen.

Ein weiteres Beispiel für umfangreiche Beratung durch den Jugendschutzbeauftragten ist die 46-teilige YouTube-Serie „True Demon“, die im Berichtszeitraum gemeinsam von 1LIVE und dem Programmbereich Fernsehfilm, Kino und Serie für *funk* produziert wurde. Die Herausforderung an den Jugendmedienschutz war hier – wie bei den meisten für *funk* produzierten Formaten –, das Projekt so zu steuern, dass eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung nur auf Kinder anzunehmen ist. Somit ermöglicht die Trennung der Angebote gemäß § 5 Abs. 5 JMStV dem WDR, den Inhalt rund um die Uhr in der Mediathek und auf den Plattformen Dritter anzubieten.

Die 21-jährige Anna und ihre Freund\*innen müssen in dieser Mystery-Serie gegen übernatürliche Kräfte, Wesen und Monster kämpfen und am Ende nicht weniger als die Welt retten. Prägend für dieses Genre waren in den vergangenen Jahren Produktionen, die überwiegend mit einer Altersbewertung „ab 16“ oder höher versehen worden sind. Deshalb hat der Jugendschutzbeauftragte auch bereits bei der Erstellung des Drehbuchs beratend mitgearbeitet und war bis zur Abnahme der Folgen immer wieder intensiv eingebunden. Insbesondere bezogen auf die Wirkungsrisiken *übermäßige Ängstigung/emotionale Belastung* und *Gewaltbefürwortung und -förderung* musste sowohl bei der Arbeit am Drehbuch als auch bei der Inszenierung darauf geachtet werden, entscheidende Grenzen nicht zu überschreiten.

Zusammenfassend lässt sich sagen: In der ganz überwiegenden Zahl der Fälle wurde der Jugendschutzbeauftragte von den Redaktionen bereits vor der Veröffentlichung eines Inhalts einbezogen. Deutlich seltener wurde er durch Zuschriften des Publikums auf Inhalte aufmerksam, die er nach deren Veröffentlichung prüfte. In allen hier beispielhaft beschriebenen Fällen leisteten die Redakteur\*innen des WDR durch sachkundige und angemessene Entscheidungen einen wesentlichen Beitrag zum Jugendmedienschutz.

Für die Volontär\*innen des WDR ist die Information über potenzielle Wirkungsrisiken fester Bestandteil der journalistischen Ausbildung. Auch die rechtlichen Rahmenbedingungen werden im Volontariat vermittelt. Darüber hinaus lernen alle Volontär\*innen an konkreten Beispielen die Prüfparameter und deren Anwendung in

der Praxis kennen. So stellt der WDR sicher, dass auch in der Breite das Wissen um den Jugendmedienschutz grundsätzlich vorhanden ist und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen angewendet werden kann.

Der öffentlich-rechtliche Auftrag und der Jugendmedienschutz sind schon im Grundgesetz eng miteinander verbunden, entsprechend hoch ist die Relevanz des Jugendmedienschutzes im Redaktionsalltag des WDR.

### 3. VERMITTLUNG VON MEDIENBILDUNG UND MEDIENKOMPETENZ

#### 3.1 IM PROGRAMM

Mit vielfältigen und unterschiedlichen Angeboten vermittelte der WDR im Berichtszeitraum Medienbildung und Medienkompetenz.

Mit *KiRaKa kommt!* besuchte die Redaktion in den Jahren 2018 und 2019 insgesamt 73 Grundschulen. Bei diesem Projekt nehmen die Schüler\*innen der 4. (manchmal auch 3.) Klassen eine Woche lang aktiv an der Programmgestaltung teil und erstellen dabei unterschiedliche Radioformate, zum Beispiel Umfragen, Reportagen und Nachrichten. Die Beiträge werden alle im Laufe einer *KiRaKa kommt!*-Woche im Programm von WDR 5 gesendet.

In der *Klicker*-Werkstatt – immer mittwochs – erklären KiRaKa-Reporter\*innen in einer kleinen, spielerischen Unterrichtseinheit, welche Kriterien bei der Nachrichtenauswahl wichtig sind. Im Anschluss wählen die Kinder die Nachrichten des Tages selbst aus, schreiben und präsentieren sie. Die Lehrer\*innen erhalten bereits mehrere Wochen vor ihrer *KiRaKa kommt!*-Woche vielfältiges Unterrichtsmaterial, unter anderem zu den Themen Nachrichten, Kindernachrichten und Radiohören. So können die Lehrer\*innen im Unterricht gezielt auf den Besuch der Redaktion hinarbeiten und unter anderem bereits das Nachrichtenschreiben und das aktive Zuhören mit den Kindern üben. Dieses Unterrichtsmaterial steht darüber hinaus allen Interessierten über [www.kiraka.de](http://www.kiraka.de) frei zur Verfügung.

Link zum Unterrichtsmaterial für Lehrer\*innen:

<https://www1.wdr.de/kinder/radio/kiraka/hoeren/kiraka-kommt/kiraka-kommt-infos-lehrerinnen-100.html>

In einer zusätzlichen spielerischen Unterrichtseinheit – immer freitags – lernen die Schüler\*innen, wie Fake News funktionieren. Anhand von Beispielen werden Fragen geklärt wie: Warum verbreitet jemand bewusst eine Falschnachricht? Woran ist zu erkennen, ob eine Nachricht wahr oder falsch ist? Was macht ein Medium

vertrauenswürdig? Am Ende der Unterrichtseinheit erfinden die Kinder selbst Fake News, die im Rahmen eines Ratespiels bei WDR 5 KiRaKa gesendet werden. Dabei sind die Radio hörenden Kinder aufgerufen, diese Falschnachrichten zu entlarven. So wird das Thema Fake News nicht nur direkt in den Schulen kommuniziert, sondern findet wöchentlich im Programm statt, um möglichst viele Kinder zu sensibilisieren. Auch zu diesem Thema steht Unterrichtsmaterial für die Lehrkräfte zur Verfügung.

Direkt, also im Rahmen der konkreten Workshops, hatten dabei im Berichtszeitraum 2.500 Kinder Kontakt mit dem WDR. Indirekt nahmen sogar rund 15.000 Schüler\*innen den WDR wahr, weil er ihre Schule besucht hat.

*Bärenbude Klassenzauber* war in den Berichtsjahren das zweite medienpädagogische Projekt. Es richtet sich an jüngere Grundschul Kinder der 1. und 2. Klassen sowie an Kindergarten Kinder auf dem Sprung in die Schule. Hier liegt der Fokus auf der Vermittlung von Medienkompetenz und der Heranführung an die WDR-Medienangebote für Radioneulinge. In den Jahren 2018 und 2019 gab es insgesamt 50 Veranstaltungen mit durchschnittlich 100 Kindern. Im Berichtszeitraum erreichte die Redaktion mit dem *Bärenbude Klassenzauber* somit rund 5.000 Kinder.

#### Kindernachrichten

Kinder haben ein Recht auf Information. Doch viele der klassischen Nachrichten interessieren Kinder nicht oder erfordern eine Einordnung. Die Kindernachrichten *Klicker* helfen den Kindern dabei, sich in der Nachrichtenwelt zurechtzufinden. Im *Klicker* im Digitalradiokanal KiRaKa und WDR 5 KiRaKa gibt es in den Jahren 2018 und 2019 von montags bis freitags mehrmals am Tag Nachrichten, die extra für Kinder ausgewählt und bearbeitet wurden. Zusätzlich gibt es bei WDR 5 KiRaKa das *Thema des Tages* (Montag bis Freitag), ein zirka vierminütiges Kolleg\*innengespräch zu einem besonders wichtigen oder spannenden Nachrichtenthema. Hier nimmt sich das Team Zeit, ein Thema noch einmal besonders intensiv aufzuarbeiten.

<https://kinder.wdr.de/radio/kiraka/nachrichten/thema-des-tages/index.html>

#### Herzfunk

Kinder haben oft Fragen, auf die Eltern und andere Erwachsene nicht immer sofort eine Antwort haben, oder die ihnen unangenehm sind. Beim KiRaKa können Kinder solche Fragen rund um Gefühle, den Körper und Sexualität an das *Herzfunk*-Team richten – per Mail,



per Gästebuch auf [www.kiraka.de](http://www.kiraka.de) oder telefonisch; mit Namen oder anonym. Im wöchentlichen Rhythmus antworten die Expertinnen Elisabeth Raffauf und Katrin Sanders jedes Jahr auf mehrere Dutzend solcher Fragen, entweder im Beitrag oder im Livegespräch in der Sendung; dann häufig mit Kindern am Telefon. Alle Kinder, die Kontaktdaten hinterlassen, erhalten eine Antwort vom *Herzfunk*-Team. Auch dann, wenn die Frage nicht in der Sendung beantwortet wird. Ein großes Online-Archiv hält für die Kinder außerdem viele Antworten bereit.

In den Berichtsjahren wurden im KiRaKa Fragen beantwortet wie: „Wie funktioniert die Nummer gegen Kummer?“, „Warum finde ich mich hässlich?“ oder „Warum sind im Internet viele so gemein?“. Regelmäßig weist das *Herzfunk*-Teamaußerdem auf die *Nummer gegen Kummer* und andere Onlineportale hin, in denen die Kinder vertrauenswürdig Rat und Hilfe erhalten.

<https://www1.wdr.de/kinder/radio/kiraka/hoeren/herzfunk/index.html>

#### Netzcheck und Spieletipps

In der Rubrik *Netzcheck* im KiRaKa informiert der Internet- und Kindermedienexperte Tom Feibel in Zusammenarbeit mit Autorin Dorothee Machai über Fragen rund um neue Medien und gibt Tipps, zum Beispiel, wie Kinder sich sicher im Netz bewegen können. Über Entwicklungen bei Computerspielen und Apps für Kinder hält Sabine Koppelberg kompetent und kritisch auf dem Laufenden.

<https://kinder.wdr.de/radio/kiraka/audio/netzcheck-lexikon/index.html>

#### Ab wann dürfen wir das?

„Dazu bist du noch zu klein“, hören Kinder oft. Nicht selten bleibt dann unklar, wann sie denn alt genug sind. Auch, weil die Erwachsenen es manchmal selbst nicht so genau wissen. Die KiRaKa-Reihe *Ab wann dürfen wir das?* beantwortete kurz und knapp Fragen, die Kinder interessieren: Ab wann darf ich was im Internet bestellen? Ab wann darf ich E-Roller fahren oder Fotos ins Netz stellen? Die Reihe trägt dazu bei, dass Kinder ihre Rechte kennen und selbstsicher wahrnehmen können.

<https://www1.wdr.de/kinder/radio/kiraka/audio/ab-wann-duerfen-wir-das/index.html>

#### Kinderrechte

Regelmäßig erfahren die Kinder im Programm von der Bedeutung und Umsetzung der Kinderrechte, zum Beispiel in den Kindernachrichten. Für den WDR ist dies ein elementarer Teil seiner Medienpädagogik, da die Kinderrechte auch den Zugang von Kindern zu Information klar regeln. Ihre Rechte zu kennen befähigt Kinder, diese auch einzufordern. Zusätzlich zur kontinuierlichen Berichterstattung lief im November 2019 das Spezial zum 30. Geburtstag der Kinderrechte: *Hey, das ist mein gutes Recht!*

#### Der Türöffner-Tag der Maus

Jedes Jahr am 3. Oktober öffnet die *Sendung mit der Maus* Türen, die im Alltag für viele von uns verschlossen bleiben. Auch das KiRaKa-Team beteiligte sich in den Berichtsjahren daran und öffnete das KiRaKa-Studio jedes Jahr für rund 150 Kinder. In kleinen Gruppen erfuhren sie von Kolleg\*innen aus Moderation, Redaktion und Technik, wie eine Radiosendung entsteht – und sie durften auch selbst an die Regler. Zudem half die Redaktion bei der Organisation mit, um einen großen Ü-Wagen für die jungen Besucher\*innen zu öffnen. Auch hier wurden jährlich rund 150 Kinder durchgeführt.

#### Kinderführungen

Seit Januar 2019 beteiligt sich der KiRaKa an den Kinderführungen des WDR. Die Kinder lernen die Redaktion, das Studio und das Programm kennen. Zeitgleich werden mit den Kindern Aufnahmen gemacht, die sie dann abends vor dem Radio hören können. Im Jahr 2019 kamen so mehrfach pro Woche Kinder ins Studio – außer in den Schulferien.

Evtl. könnte hier zur besseren Einordnung ergänzt werden: ... *Sendezeitbeschränkung, wie sie aktuell in der Mediathek der ARD praktiziert wird.* ((So ist zumindest der letzte Absatz auf S. 14 zu verstehen.))

2.900 Kinder direkt erreicht.

#### Talks und Co.

Von montags bis freitags nehmen täglich Kinder direkt am Programm des KiRaKa teil – über das Gästebuch äußern sie Musikwünsche, stellen Fragen oder kommentieren Themen. Live on air rufen sie an, um ihre Meinung zu einem Thema zu sagen, ihre Erfahrungen und Erlebnisse zu schildern, sich mit Experten zu unterhalten etc. Über diese Wege nahmen im Berichtszeitraum täglich zirka 30 Kinder mit der Redaktion Kontakt

auf. Die Redaktion legt großen Wert darauf, allen Kindern im Gästebuch zu antworten und möglichst viele auf den Sender zu holen – um ihnen zu zeigen, dass ihre Stimme zählt und sie aktiv am Programm teilhaben und es mitgestalten können.

#### Schultour der Redaktion *reporter*

Vom 17. Januar bis zum 9. März 2019 bot die Redaktion des Formats *reporter* erstmals eine Schultour durch 19 Gymnasien in vier nordrhein-westfälischen Städten an. Das Angebot erreichte mehr als 1.000 Schüler\*innen. Thematisch ging es um Qualitätskriterien im Journalismus, außerdem um die kritische Reflexion von Informationen im Netz, ihre Finanzierung sowie eine Einordnung unter den Gesichtspunkten Objektivität und Vielfalt.

#### ARD-Themenwoche *Zukunft Bildung*

Unter Federführung des WDR beschäftigte sich die ARD-Themenwoche 2019 mit der *Zukunft Bildung*. Aus diesem Anlass ist das Angebot *schule digital* entstanden. Dort werden zahlreiche Inhalte für den Schulunterricht gebündelt, auf ihre Anbindung an den Lehrplan geprüft und mit zusätzlichen Informationen versehen. Zusätzlich gibt es ein didaktisches Paket aus hochwertigen Materialien für den Unterricht und kurzen Tutorial-Clips. Damit liefern WDR und ARD zahlreiche Inhalte für einen innovativen, modernen Unterricht, der vielfältige Medienkompetenzen vermittelt.

Der WDR als federführende Anstalt bündelt diese Inhalte auf der Seite [www1.wdr.de/schule/digital](http://www1.wdr.de/schule/digital), die so auf einen Blick zu finden sind, etwa ein Bienenstock von innen oder virtuelle Unterrichtsbesuche von Zeitzeugen. Das Angebot gehört zu dem seit Jahren etablierten Onlineportal *Planet Schule* von SWR und WDR und wendet sich gezielt an Lehrer\*innen. Das Angebot *schule digital* ermöglicht den Lehrkräften mit Praxisbeispielen (Tutorials) und didaktischen Tipps sowie Unterrichtsmaterialien, verschiedene Angebote mit ihren Schüler\*innen auszuprobieren. Außerdem wird ausführlich erklärt, welche zusätzlichen Medienkompetenzen Lernende beim Einsatz erwerben können, wie etwa die Informationsbewertung oder den Einsatz von unterschiedlichen Gestaltungsmitteln.

Ein ganz besonderes Angebot ist dabei das *Programmieren mit der Maus*, das sowohl Lehrenden als auch Kindern spielerisch beim Einstieg ins Computerprogrammieren hilft. Zuerst werden die Grundlagen des Codierens in einer Art klassischem Brettspiel (zum Ausdrucken auf Papier) vermittelt, dann die ersten Schritte am Computer geübt. Schließlich können die Schüler\*innen selbst kleine Programme für Mathe- und Deutschaufgaben gestalten. Sie programmieren zum Beispiel den Elefanten so, dass er ihnen Rechenaufgaben stellt

und die Lösungen anschließend kontrolliert. Oder sie schreiben ein Programm, in dem die Ente die aktuellen Lernwörter der Klasse abfragt und so die Rechtschreibung trainiert.

Das differenzierte Begleitmaterial wird in drei verschiedenen Niveaustufen für leistungsschwächere und -stärkere Lerngruppen angeboten.

## 3.2 SCHUL- UND JUGENDMARKETING

Neben dem vielfältigen Programmangebot bietet das Marketing des WDR passgenaue medienpädagogische Angebote für Schulen und Kindergärten.

Die Website *schlauer.wdr.de* sowie die jährlich aktualisiert erscheinende Broschüre *Fit für die Medienwelt* informieren gebündelt über diese Angebote.

Die Strategie des Marketings setzte auch in 2018 und 2019 auf Incoming: Schüler\*innen aller Altersstufen und Schulformen wurden in den WDR eingeladen.

Die Lernenden konnten sich über die Arbeitsweise, Hintergründe und Wirkung von Medien informieren, Radio und Fernsehen selbst ausprobieren und ihre eigene Sendung gestalten. Das Angebot basiert auf dem Konzept der handlungsorientierten Medienpädagogik, die Kinder und Jugendliche befähigt, Medien „als Mittel zur aktiven, mitgestaltenden Auseinandersetzung mit ihrer Lebenswelt [zu] gebrauchen“ (vgl. Bernd Schorb, 2008). Außerdem entspricht das Konzept des Lernens durch Erfahren und Ausprobieren den Erkenntnissen der neueren Hirnforschung: Nur was unter die Haut geht und Emotionen weckt, kann nachhaltig im Gehirn verankert werden (vgl. Gerald Hüther, 2011). Durch das Ausprobieren und die Erfolgserlebnisse bleibt das WDR Kinderstudio, die WDR Kinderführung oder das WDR STUDIO ZWEI nachhaltig positiv als „cooler Tag im WDR“ in Erinnerung der Kinder und Jugendlichen.

Das WDR Kinderstudio und die WDR Kinderführung richten sich an Schüler\*innen der 3. bis 5. Klasse. Im WDR Kinderstudio führen die Schüler\*innen Greenscreen-Experimente durch und produzieren in Teamarbeit eine eigene kleine Nachrichtensendung. Das Marketing erarbeitete im Jahr 2018 das Konzept einer digitalen Schnitzeljagd für Grundschulklassen. Im Dezember 2018 startete der Pilotbetrieb dieser interaktiven Kinderführung durch den WDR, im April 2019 wurde sie in den Regelbetrieb überführt. Mit einem iPad ausgestattet, erkunden die Kinder den WDR und lernen ein Fernsehstudio, Medienberufe, das Kinderprogramm des WDR und den KiRaKa kennen. Dabei erfüllen sie mithilfe einer App an festgelegten Stationen Aufgaben und erstellen Content (Fotos, Interview, Videos); außerdem nehmen sie an einer Umfrage teil, die später im KiRaKa gesendet wird. Der gesamte Content wird den

Lehrkräften passwortgeschützt als Download zur Verfügung gestellt.

Im WDR STUDIO ZWEI produzieren Klassen der weiterführenden Schulen ihr eigenes Radio- oder Fernsehmagazin. Die Jugendlichen konzipieren die Sendung, schreiben Moderationstexte, führen Umfragen durch und lernen die professionelle Sendetechnik kennen. Dabei erhalten sie einen Einblick in verschiedene Medienberufe. Das Angebot lässt sich mit allen Schulformen – von der Hauptschule bis zum Gymnasium – realisieren. Die Klassen kommen nicht nur aus Nordrhein-Westfalen, sondern aus allen Bundesländern und dem benachbarten Ausland.

Das kompakte Unterrichtsmaterial, mit dem die Lehrer\*innen den Besuch vor- und nachbereiten können, dient ebenfalls der Nachhaltigkeit.

Für einen hohen Qualitätsstandard sorgt neben den durchdachten Abläufen und Inhalten, der modernen Technik und Ausstattung vor allem das gut ausgebildete Personal im WDR STUDIO ZWEI. Außerdem werden in den Studios sukzessive neue Inhalte und Techniken eingeführt. So können Schüler\*innen seit 2017 das *TweetDeck* nutzen: Auf einem Monitor aktualisieren sich im Minutentakt die neuesten Twitter-Meldungen ausgewählter Accounts. So haben die Jugendlichen die Möglichkeit, aktuelle Meldungen in ihre Sendung einzubinden.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Weiterentwicklung des Konzepts für Kinder und Jugendliche mit Förderbedarf. Die Abläufe im Regelbetrieb von WDR STUDIO ZWEI und WDR Kinderstudio sind standardisiert; für Kinder mit besonderen Bedürfnissen müssen sie individualisiert werden. Dazu entwickelte das Marketing ein Baukastenprinzip mit Hilfestellungen wie zum Beispiel vorgefertigte Moderationskarten, Themenvorschläge, vereinfachte Jobmappen und kürzere Stundenuhren. Sie helfen bei der Vorbereitung und Umsetzung der Workshops mit Förderschulklassen oder anderen Gruppen, wie zum Beispiel den Wohngruppen für Kinder und Jugendliche der Diakonie Michaelshoven, die im Rahmen ihrer medienpädagogischen Arbeit das Angebot des WDR besonders schätzen. Da der Personalaufwand und die Vorbereitungszeit hier besonders hoch sind, kann durchschnittlich eine Gruppe von Kindern und Jugendlichen mit Förderbedarf pro Monat die Studios im Untergeschoss der WDR Arkaden besuchen. Die Rückmeldungen zu diesem Angebot sind überaus positiv.

Der Erfolg des medienpädagogischen Angebots spiegelt sich auch in den durchgängig guten Feedbacks von Schüler\*innen und Lehrkräften wider. Die Rückmeldungen reichen von „ein öffentlich-rechtliches Angebot im besten Sinn“ bis zu „bester Ausflug ever“. Einzelne Schulen haben den Besuch von WDR STUDIO ZWEI

inzwischen fest in ihren schulinternen Lehrplan aufgenommen.

Diese Akzeptanz stärkt das Image des WDR insgesamt und kommt dem erklärten Ziel, die junge Generation für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu begeistern, ein gutes Stück näher.

Der Erfolg dieser medienpädagogischen Angebote des WDR-Marketings ist beeindruckend und lässt sich weiterhin mit Zahlen belegen:

Knapp 20.000 Kinder und Jugendliche besuchten im Jahr 2018 das WDR Kinderstudio oder das WDR STUDIO ZWEI. Im Jahr 2019 waren es (mit WDR Kinderführung) etwa 21.300 Besucher\*innen. In besonders gut besuchten Wochen (zum Beispiel vor den Ferien) sind es bis zu 750 Schüler\*innen pro Woche.

Ergänzend zu dem Regelprogramm gibt es jährlich Einzelveranstaltungen und Kooperationen:

Am 5. November 2018 nahm der Fachbereich Medienkompetenz erneut mit einem Infostand und einem Panel-Beitrag am *Tag der Medienkompetenz* des Landtags NRW teil. Im Vorfeld der Veranstaltung informierte sich der Landtagsabgeordnete Florian Braun vor Ort über die medienpädagogischen Angebote des WDR.

Im März 2019 fand unter dem Titel *Wie kommen Nachrichten ins Fernsehen?* eine Veranstaltung in Kooperation mit der KölnerKinderUni im WDR Kinderstudio statt.

Am 3. Oktober 2018 und 2019 war das WDR Kinderstudio erneut Teil des jährlich deutschlandweit stattfindenden Maus-Türöffner-Tags. Etwa 100 Kinder hatten an diesem Tag Gelegenheit, im WDR Kinderstudio hinter die Kulissen zu schauen, die Greenbox-Technik kennenzulernen und Fernsehnachrichten zu produzieren.

Am 12. November 2019 fand im WDR STUDIO ZWEI ein Angebot im Rahmen des ARD-Jugendmedientags statt. Mit dem Jugendmedientag treten die ARD-Anstalten in den direkten Dialog mit der jungen Zielgruppe und verdeutlichen der Öffentlichkeit und auch der Politik gegenüber ihren Beitrag zur Medienkompetenzvermittlung als einen Aspekt der Gemeinwohlorientierung der ARD. Deutschlandweit fand der ARD-Jugendmedientag in der Kalenderwoche 46 parallel zur ARD-Themenwoche *Zukunft Bildung* statt. Am Veranstaltungstag produzierten vier Schulklassen ein Radio- oder Fernsehmagazin. Sie erhielten dabei Unterstützung von prominenten WDR-Moderator\*innen, die den Schüler\*innen Tipps gaben und für ein Interview zur Verfügung standen.

Mit dabei waren Clare Devlin (*Mädelsabende, funk*) und Ralph Caspers (*Quarks, Sendung mit der*

*Maus, Wissen mach Ah!*). Matthias Opdenhövel (*Sportchau, Sportschau vor acht*) steuerte eine vorab aufgezeichnete Begrüßung zum ARD-Jugendmedientag bei. 1LIVE-Moderatorin Tina Middendorf übernahm Sonderführungen durch den Sendekomplex.

## 4. ARBEITSKREIS DER JUGENDSCHUTZBEAUFTRAGTEN

Im Berichtszeitraum traf sich der Arbeitskreis der Jugendschutzbeauftragten von ARD und ZDF regelmäßig. In den Jahren 2018 und 2019 fanden jeweils zwei Sitzungen statt.

Einmal pro Jahr treffen sich die Jugendschutzbeauftragten von ARD und ZDF darüber hinaus mit den Jugendschutzbeauftragten der privaten Rundfunkveranstalter entsprechend § 7 Abs. 5 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV).

Inhaltlich stehen folgende Punkte auf der Tagesordnung:

- der regelmäßige Erfahrungsaustausch über die Bewertungspraxis in den einzelnen Sendern anhand von Beispielen aus den Programmangeboten
- die regelmäßige Aktualisierung der Entscheidungskriterien als praktische Handreichung für die Redaktionen
- der Austausch über die Auslegung des gesetzlichen Regelwerks zum Jugendmedienschutz und die aktive Mitarbeit an dessen Weiterentwicklung
- die persönliche und publizistische Teilnahme am gesellschaftlichen und medienpolitischen Diskurs über die Optimierung des Jugendmedienschutzes in der digitalen Medienwelt

Konkret tauschten sich die Jugendschutzbeauftragten beispielsweise über Geschlechterrollen im Film unter Gesichtspunkten des Jugendmedienschutzes aus. Anlass war eine Publikation des Internationalen Zentralinstituts für das Jugend- und Bildungsfernsehen, nach der im Kinderprogramm Jungen- bzw. Männerfiguren dreimal so häufig zu sehen sind wie Mädchen- oder Frauenfiguren. Bei Fantasyfiguren kommt sogar auf neun männliche Figuren nur eine weibliche, die zudem meist ausgesprochen schlank und tendenziell sexualisiert dargestellt wird. Inhaltlich werden Mädchen schön, Jungen hingegen cool und stark dargestellt. So beein-

flussen stereotype Darstellungen mit hoher Wahrscheinlichkeit Identitätskonstruktionen bei Kindern und Jugendlichen.

Ein weiteres und wiederkehrendes Thema im Kreis der Jugendschutzbeauftragten von ARD und ZDF war der Wunsch nach einer Personalisierungsfunktion in den Mediatheken, verbunden mit einem System zur Altersverifikation. Das ZDF führte diese Funktion 2018 ein. Die Mediathek der ARD verfügt bis heute nicht über diese Möglichkeit. Aus Sicht der Jugendschutzbeauftragten ist dies jedoch aus den im Folgenden dargestellten Gründen wichtig.

Der JMStV sieht drei Möglichkeiten für den Jugendmedienschutz im Netz vor:

Eine ist die aus der linearen Welt übernommene Sendezeitbeschränkung. Demnach dürfen Inhalte mit einer Jugendschutzbewertung „ab 16“ in der Mediathek nur zwischen 22.00 und 6.00 Uhr verfügbar sein, Inhalte „ab 18“ nur zwischen 23.00 und 6.00 Uhr. In Kombination mit einer elterlichen Kontrolle über mobile Endgeräte von Kindern und Jugendlichen bei Nacht ist dies ein wirksamer Schutz. Ältere Jugendliche und Erwachsene werden jedoch in ihrer Informationsfreiheit erheblich eingeschränkt, denn auch sie können diese Inhalte dann nur in der Zeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr bzw. zwischen 23.00 und 6.00 Uhr nutzen.

Eine Alternative stellt eine Alterskennzeichnung aller Inhalte dar, die von geeigneten und anerkannten Jugendschutzprogrammen ausgelesen werden kann. Das ist das von den privaten Rundfunkveranstaltern favorisierte Vorgehen. Aus Sicht der Jugendschutzbeauftragten von ARD und ZDF war dieser Schutz jedoch lange Zeit nicht zuverlässig, da er insbesondere auf mobilen Endgeräten kaum funktionierte. Erst nach einem Rechtsstreit zwischen der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) und dem JusProg e.V., dessen Mitglieder das gleichnamige Jugendschutzprogramm entwickelt haben und betreiben, ist dieser Schutz 2020 verbessert worden. Es bleibt abzuwarten, wie sich das in der Praxis auswirken wird und wie viele Lücken tatsächlich und dauerhaft geschlossen werden konnten.

Schließlich sieht der JMStV technische Mittel vor, welche die Wahrnehmung des Angebots durch Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen unmöglich machen oder wesentlich erschweren. Eine dieser Möglichkeiten ist die Personalisierung der Mediathek verbunden mit einem System zur Altersverifikation. So könnten beispielsweise ältere Jugendliche und Erwachsene Inhalte mit einer Altersbewertung „ab 16“ dann rund um die Uhr nutzen, wenn sie mit Passwortschutz angemeldet sind und im Zuge dieser Anmeldung ihr Alter verifiziert haben. Gleichzeitig können sie Komfort-

funktionen nutzen wie eine Merkliste oder die Möglichkeit, an derselben Stelle weiterzuschauen, an der sie die Wiedergabe zuletzt gestoppt haben.

Sicherlich wäre es wichtig, dass sich hinter einer solchen Schranke dann auch eine nennenswerte Zahl relevanter Inhalte findet. Anderenfalls würde das Publikum das Procedere der Altersverifikation möglicherweise als Mogelpackung empfinden. Gleichzeitig führt das Fehlen einer solchen Möglichkeit mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu, dass auch nur wenige Angebote „ab 16“ produziert werden, da sie derzeit sowohl im Linearen als auch auf Abruf nur in der Nacht angeboten werden können. Beides bedingt sich gegenseitig.

Im Ergebnis kann dies dazu führen, dass sich ältere Jugendliche und junge Erwachsene von Netflix, dem ZDF und den Privaten besser bedient fühlen als von der ARD. Im Selbstkonzept älterer Jugendlicher und junger Erwachsener erfüllt die Distinktion hin zur Gruppe der Jüngeren eine durchaus konstituierende Funktion. Die technische Möglichkeit einer Altersverifikation in der Mediathek würde somit auch eine erweiterte publizistische und dramaturgische Bandbreite an Themen und Darstellungsformen ermöglichen, insbesondere um die Zielgruppen älterer Jugendlicher und junger Erwachsener anzusprechen, bei gleichzeitig zuverlässigem Schutz jüngerer Jugendlicher und Kinder.

Der Jugendmedienschutz muss oft abwägen zwischen dem Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen auf der einen Seite und der Informationsfreiheit älterer Jugendlicher und Erwachsener auf der anderen Seite. Es ist zunehmend schwerer vermittelbar, dass die Mediathek der ARD nach wie vor einzig auf die aus der linearen Welt übernommene Sendezeitbeschränkung setzt und dazu keine Alternative anbietet. Je länger dieser Zustand andauert, umso weniger verhältnismäßig ist die damit verbundene Einschränkung der Informationsfreiheit.

## 5. AKTUELLE MEDIEN- POLITISCHE THEMEN

Dieses Kapitel verlässt die Perspektive des Berichtszeitraums und gibt einen kurzen Überblick über aktuelle den Jugendmedienschutz betreffende Entwicklungen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Berichts.

Am 7. November 2020 trat der neue Medienstaatsvertrag der Bundesländer in Kraft. Im Zuge dessen wurde der Geltungsbereich des alten Rundfunkstaatsvertrags beispielsweise auch auf Internetsuchmaschinen, Streaming-Anbieter, Social-Media-Plattformen, Videosharing- und Distributionsplattformen sowie auf Sprachassistenten ausgeweitet. Das wirkt sich auch auf andere medienrechtliche Staatsverträge wie den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag aus. Folglich ist zwar am 7. November 2020 ein neuer Jugendmedienschutz-Staatsvertrag in Kraft getreten, die den öffentlich-rechtlichen Rundfunk betreffenden Vorschriften sind aber im Grunde unverändert.

Im Oktober 2020 beschloss das Bundeskabinett einen Gesetzesvorschlag zur Reform des Jugendschutzgesetzes. Im Dezember 2020 stellte die Bundesfamilienministerin diesen Gesetzesentwurf in erster Lesung im Bundestag zur Diskussion. Ziel der Initiative ist unter anderem ein besserer Schutz von Kindern und Jugendlichen im Netz. Medien unterstützen die sprachliche, kognitive und auch physiologische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Auch für die Entwicklung ihrer Identität, ihrer sozialen, ethischen und moralischen Reife und für ihre politische und ggf. religiöse Sozialisation bieten Medien vielfältige Anregungen, positive wie negative. Orientierung, Information, Austausch und Selbstaussdruck können solche positiven Anregungen sein. Risiken können auftreten bezogen auf mediale Inhalte – das ist eine der klassischen Perspektiven des Jugendmedienschutzes –, sie können sich aber auch auf Kommunikation, Konsum und Verhalten beziehen. Zusammenfassend werden diese Risiken als so genannte Interaktionsrisiken bezeichnet. Konkret kann das beispielsweise den Schutz vor Mobbing, sexueller Belästigung, Tracking oder Kostenfallen bedeuten. Die Anbieter von Internetdiensten sollen hier stärker in die Pflicht genommen werden. Außerdem soll es einfachere Möglichkeiten zur Meldung solcher Gefahren geben. Bußgelder sollen im Falle von Verstößen auch gegen ausländische Anbieter durchgesetzt werden können.

Die bisherige Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien soll zu einer Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz ausgebaut werden und künftig die Einhaltung dieses gesetzlichen Rahmens überwachen. Sie soll sicherstellen, dass die vom Gesetz erfassten Plattformen ihren systemischen Vorsorgepflichten (beispielsweise sichere Voreinstellungen, Beschwerde- und Hilfesystem) nachkommen. Sie soll Verstöße auch gegenüber ausländischen Anbietern ahnden. Die Länder sollen nach dem Willen der Bundesregierung für die inhaltsbezogenen Maßnahmen im Einzelfall zuständig bleiben, der Bund will das Phänomen der Interaktionsrisiken und eine systemische Vorsorge in den Fokus nehmen. Alterskennzeichnungen für Filme und Computerspiele sollen weiter vereinheitlicht werden und künftig auch Interaktionsrisiken mit bewerten.

Diese Vermischung von inhaltlichen Risiken durch Medieninhalte mit Risiken, die Kommunikation oder Konsum betreffen, sehen die Jugendschutzbeauftragten der ARD und des ZDF kritisch. Allein schon bezüglich rein inhaltlicher Risiken bedarf es einer wertend-prognostischen Beurteilung von Wirkungsrisiken. Es ist kaum vorstellbar, dass das Ziel eines konsistenten Jugendmedienschutzes künftig besser erreicht werden könnte, wenn Wirkungsannahmen inhaltlicher und dramaturgischer Aspekte künftig zunächst noch mit so genannten Interaktionsrisiken abgewogen oder verrechnet werden müssten. Sicherlich ist es sinnvoll, die Interaktionsrisiken zu betrachten und zu bewerten, dies sollte dann aber getrennt von den inhaltlichen Wirkungsrisiken von Medieninhalten erfolgen.

Wie zu erwarten, haben die Pläne des Bundes den Widerspruch der Bundesländer hervorgerufen. Traditionell teilen sich Bund und Länder die Zuständigkeit für den Jugendmedienschutz: Der Bund kümmert sich um die Prüfung und ggf. Indexierung jugendgefährdender Inhalte, außerdem verantwortet er die Jugendschutzbewertung für Kino und so genannte Trägermedien, also beispielsweise Filme auf DVD oder Blu-ray-Disk. Dieser Markt ist rückläufig und wird zunehmend verdrängt von Kauf-, Leih- und Streamingangeboten im Netz. Für den Jugendmedienschutz in Telemedien und im Rundfunk sind bisher die Länder verantwortlich. Ihnen wächst also die Zuständigkeit für einen immer größeren Teil der Mediennutzung zu.

Die Bundesländer forderten im Dezember 2020 folglich, die Aufsicht über die Regelungen des Jugendschutzgesetzes auf die Landesmedienanstalten zu übertragen, auch damit die verfassungs- und europarechtlich gebotene Anforderung an die Staatsferne der Medienregulierung erfüllt würden. Außerdem reklamieren die Länder für sich hohe Fachkompetenz und umfassende Erfahrung im Jugendmedienschutz. Sie fürchten Rechtsunsicherheit und unklare Zuständigkeiten. Dem Anspruch

eines konvergenten und kohärenten Jugendmedienschutzes würde die geplanten Regelungen nicht gerecht, so die Bundesländer.

Parallel dazu arbeiten die Bundesländer an einer Weiterentwicklung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und legten dazu 2020 einen Arbeitsentwurf vor. Dieser sieht vor, im Netz verstärkt auf technischen Jugendmedienschutz zu setzen. In diesem Zusammenhang wird auch eine obligatorische Altersbewertung aller Inhalte diskutiert. Diese soll dann auf Basis von Filtern mit hohem Schutzniveau in Betriebssystemen oder Jugendschutzprogrammen ausgelesen werden. Inhalte ohne Altersbewertung sollen so wie Inhalte mit einer Altersbewertung „ab 18“ behandelt werden.

Dieser Vorschlag stieß auf viel Widerspruch. Grundsätzliche Bedenken wurden auch von ARD und ZDF vorgetragen. So bleibt beispielsweise bisher unklar, wie eine solche technische Lösung mit dem Grundrecht der Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) oder mit dem Nachrichtenprivileg (§ 5 Abs. 6 JMStV) vereinbart werden könnte. Europarechtlich setzt wohl unter anderem das Herkunftslandprinzip solchen Überlegungen Grenzen. Auch das Verhältnis obligatorischer und alternativloser staatlicher Maßnahmen des technischen Jugendmedienschutzes zum Primat elterlicher Erziehung müsste in diesem Zusammenhang zunächst noch detailliert abgewogen werden.



## 6. Anhang

Liste der Jugendschutzbeauftragten ARD/ZDF

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag in der Fassung vom 14./28.04.2020, in Kraft getreten am 07.11.2020

Liste der  
Jugendschutzbeauftragten  
ARD/ZDF

|                             |   |  |
|-----------------------------|---|--|
| Arte                        | Christian Borrel<br>4, Quai du Chanoine Winterer<br>F-67080 Straßburg     | Tel.: 0033 388 14 20 32<br>Fax.: 0033 388 14 20 30<br>christian.borrel@arte.tv                 |
| Bayerischer Rundfunk        | Dr. Sabine Mader<br>Rundfunkplatz 1<br>80335 München                      | Tel.: 089 59 00 234 28<br>Mobil: 01511 400 7330<br>Fax: 089 59 00 231 01<br>jugendschutz@br.de |
| Deutsche Welle              | Ina Niemeyer<br>Kurt-Schumacher-Str. 3<br>53113 Bonn                      | Tel.: 0228 429 22 57<br>Fax: 0228 429 21 95<br>ina.niemeyer@dw.de                              |
| Hessischer Rundfunk         | Hedda Coulon<br>Bertramstraße 8<br>60320 Frankfurt/Main                   | Tel.: 069 155 25 78<br>Fax: 069 155 72 578<br>jugendschutzbeauftragter@hr.de                   |
| Mitteldeutscher Rundfunk    | Martin Lutz<br>Kantstr. 71-73<br>04275 Leipzig                            | Tel.: 0341 300 75 14<br>Fax: 0341 300 75 30<br>jugendschutz@mdr.de                             |
| Norddeutscher Rundfunk      | Carola Witt<br>Rothenbaumchaussee 132<br>20149 Hamburg                    | Tel.: 040 41 56 22 46<br>Fax: 040 41 56 37 45<br>jugendschutzbeauftragte@ndr.de                |
| Radio Bremen                | Bärbel Peters<br>Diepenau 10<br>28195 Bremen                              | Tel.: 0421 246 425 18<br>Fax: 0421 246 525 18<br>baerbel.peters@radiobremen.de                 |
| Rundfunk Berlin-Brandenburg | Inge Mohr<br>Marlene-Dietrich-Allee 20<br>14482 Potsdam                   | Tel.: 030 97 993 80 600<br>Fax: 030 97 993 61 319<br>inge.mohr@rbb-online.de                   |
| Saarländischer Rundfunk     | Sabrina Eisenbart<br>Funkhaus Halberg<br>66100 Saarbrücken                | Tel.: 0681 602 20 55<br>Fax: 0681 602 20 57<br>jugendschutz@sr.de                              |
| Südwestrundfunk             | Silvia Geidner<br>Funkhaus Mainz<br>Am Fort Gonsenheim 139<br>55122 Mainz | Tel.: 06131 929 329 12<br>Fax: 06131 929 32092<br>silvia.geidner@swr.de                        |
| Westdeutscher Rundfunk      | Patrick Wagner<br>Appellhofplatz 1<br>50667 Köln                          | Tel.: 0221 220 45 50<br>Fax: 0221 220 774550<br>jugendschutz@wdr.de                            |
| Zweites Deutsches Fernsehen | Karin Breckwoldt<br>ZDF-Str. 1<br>55100 Mainz                             | Tel.: 06131 701 41 13<br>Fax: 06131 701 54 52<br>breckwoldt.k@zdf.de                           |
| 3sat                        | Dr. Igor Herrmann<br>ZDF-Str. 1<br>55100 Mainz                            | Tel.: 06131 701 64 64<br>Fax: 06131 701 68 59<br>herrmann.i@zdf.de                             |

# Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV)

In der Fassung vom 14./28.04.2020 [In Kraft getreten am 07.11.2020]

## I. Abschnitt

### Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck des Staatsvertrages
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Unzulässige Angebote
- § 5 Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote
- § 5a Video-Sharing-Dienste
- § 5b Meldung von Nutzerbeschwerden
- § 5c Ankündigungen und Kennzeichnungspflicht
- § 6 Jugendschutz in der Werbung und im Teleshopping
- § 7 Jugendschutzbeauftragte

## II. Abschnitt

### Vorschriften für Rundfunk

- § 8 Festlegung der Sendezeit
- § 9 Ausnahmeregelungen
- § 10 [aufgehoben]

## III. Abschnitt

### Vorschriften für Telemedien

- § 11 Jugendschutzprogramme
- § 12 Kennzeichnungspflicht

## IV. Abschnitt

### Verfahren für Anbieter mit Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

- § 13 Anwendungsbereich
- § 14 Kommission für Jugendmedienschutz
- § 15 Mitwirkung der Gremien der Landesmedienanstalten
- § 16 Zuständigkeit der KJM
- § 17 Verfahren der KJM
- § 18 jugendschutz.net
- § 19 Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle
- § 19a Zuständigkeit und Verfahren der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle
- § 19b Aufsicht über Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle

**V. Abschnitt****Vollzug für Anbieter mit Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks**

- § 20 Aufsicht
- § 21 Auskunftsansprüche
- § 22 Revision zum Bundesverwaltungsgericht

**VI. Abschnitt****Ahndung von Verstößen der Anbieter mit Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks**

- § 23 Strafbestimmung
- § 24 Ordnungswidrigkeiten

**VII. Abschnitt****Schlussbestimmungen**

- § 25 Übergangsbestimmung
- § 26 Geltungsdauer, Kündigung
- § 27 Notifizierung

- **I. Abschnitt**  
**Allgemeine Vorschriften**

- **§ 1 Zweck des Staatsvertrages**

Zweck des Staatsvertrages ist der einheitliche Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Angeboten in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien, die deren Entwicklung oder Erziehung beeinträchtigen oder gefährden, sowie der Schutz vor solchen Angeboten in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien, die die Menschenwürde oder sonstige durch das Strafgesetzbuch geschützte Rechtsgüter verletzen.

- **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Dieser Staatsvertrag gilt für Rundfunk und Telemedien im Sinne des Medienstaatsvertrages. Die Vorschriften dieses Staatsvertrages gelten auch für Anbieter, die ihren Sitz nach den Vorschriften des Telemediengesetzes sowie des Medienstaatsvertrages nicht in Deutschland haben, soweit die Angebote zur Nutzung in Deutschland bestimmt sind und unter Beachtung der Vorgaben der Artikel 3 und 4 der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1), die durch die Richtlinie 2018/1808/EU (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 69) geändert wurde, sowie des Artikels 3 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1). Von der Bestimmung zur Nutzung in Deutschland ist auszugehen, wenn sich die Angebote in der Gesamtschau, insbesondere durch die verwendete Sprache, die angebotenen Inhalte oder Marketingaktivitäten, an Nutzer in Deutschland richten oder in Deutschland einen nicht unwesentlichen Teil ihrer Refinanzierung erzielen.
- (2) Das Telemediengesetz und die für Telemedien anwendbaren Bestimmungen des Medienstaatsvertrages bleiben unberührt.

- **§ 3 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Staatsvertrages ist

1. Angebot eine Sendung oder der Inhalt von Telemedien,
2. Anbieter Rundfunkveranstalter oder Anbieter von Telemedien,
3. Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist,

4. Jugendlicher, wer 14 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

- **§ 4 Unzulässige Angebote**

- (1) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie
  1. Propagandamittel im Sinne des § 86 des Strafgesetzbuches darstellen, deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist,
  2. Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sinne des § 86a des Strafgesetzbuches verwenden,
  3. zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,
  4. eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen oder den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stören, dass die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht oder gerechtfertigt wird,
  5. grausame und sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
  6. als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 des Strafgesetzbuches genannten rechtswidrigen Tat dienen,
  7. den Krieg verherrlichen,
  8. gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich,
  9. Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
  10. kinderpornografisch im Sinne des § 184b Abs. 1 des Strafgesetzbuches oder jugendpornografisch im Sinne des § 184c Abs. 1 des Strafgesetzbuches sind oder pornografisch sind und Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen, oder

11. in den Teilen B und D der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

In den Fällen der Nummern 1 bis 4 und 6 gilt § 86 Abs. 3 des Strafgesetzbuches, im Falle der Nummer 5 § 131 Abs. 2 des Strafgesetzbuches entsprechend.

- (2) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote ferner unzulässig, wenn sie

1. in sonstiger Weise pornografisch sind,
2. in den Teilen A und C der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in diese Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind, oder
3. offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden.

In Telemedien sind Angebote abweichend von Satz 1 zulässig, wenn von Seiten des Anbieters sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (geschlossene Benutzergruppe).

- (3) Nach Aufnahme eines Angebotes in die Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes wirken die Verbote nach Absatz 1 und 2 auch nach wesentlichen inhaltlichen Veränderungen bis zu einer Entscheidung durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien.

- **§ 5 Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote**

- (1) Sofern Anbieter Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, verbreiten oder zugänglich machen, haben sie dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen. Die Altersstufen sind:
  1. ab 6 Jahren,
  2. ab 12 Jahren,
  3. ab 16 Jahren,
  4. ab 18 Jahren.
- (2) Bei Angeboten wird die Eignung zur Beeinträchtigung der Entwicklung im Sinne von Absatz 1 vermutet, wenn sie nach dem Jugendschutzgesetz für Kinder oder Jugendliche der jeweiligen Altersstufe nicht freigegeben sind. Satz 1 gilt entsprechend für Angebote, die mit dem bewerteten Angebot im Wesentlichen inhaltsgleich sind. Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) bestätigt auf Antrag die Altersbewertungen, die durch eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle vorgenommen wurden. Für die Prüfung durch

die KJM gilt § 20 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 entsprechend. Von der KJM bestätigte Altersbewertungen von anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle sind von den obersten Landesjugendbehörden für die Freigabe und Kennzeichnung inhaltsgleicher oder im Wesentlichen inhaltsgleicher Angebote nach dem Jugendschutzgesetz zu übernehmen.

- (3) Der Anbieter kann seiner Pflicht aus Absatz 1 dadurch entsprechen, dass er
1. durch technische oder sonstige Mittel die Wahrnehmung des Angebots durch Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe unmöglich macht oder wesentlich erschwert, oder das Angebot mit einer Alterskennzeichnung versieht, die von geeigneten Jugendschutzprogrammen nach § 11 Abs. 1 und 2 ausgelesen werden kann, oder
  2. die Zeit, in der die Angebote verbreitet oder zugänglich gemacht werden, so wählt, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe üblicherweise die Angebote nicht wahrnehmen.

Nicht entwicklungsbeeinträchtigende Angebote können als „ohne Altersbeschränkung“ gekennzeichnet und ohne Einschränkungen verbreitet werden.

- (4) Ist eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung im Sinne von Absatz 1 auf Kinder oder Jugendliche anzunehmen, erfüllt der Anbieter seine Verpflichtung nach Absatz 1, wenn das Angebot nur zwischen 23 Uhr und 6 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht wird. Gleiches gilt, wenn eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren anzunehmen ist, wenn das Angebot nur zwischen 22 Uhr und 6 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht wird. Ist eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung im Sinne von Absatz 1 auf Kinder unter zwölf Jahren anzunehmen, ist bei der Wahl der Sendezeit dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung zu tragen.
- (5) Ist eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung im Sinne von Absatz 1 nur auf Kinder unter 14 Jahren anzunehmen, erfüllt der Anbieter von Telemedien seine Verpflichtung nach Absatz 1, wenn das Angebot getrennt von für Kinder bestimmten Angeboten verbreitet wird oder abrufbar ist.
- (6) Absatz 1 gilt nicht für Nachrichtensendungen, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen im Rundfunk und vergleichbare Angebote bei Telemedien, es sei denn, es besteht kein berechtigtes Interesse an dieser Form der Darstellung oder Berichterstattung.
- (7) Bei Angeboten, die Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text und Bild wiedergeben, gelten die Beschränkungen des Absatzes 1 Satz 1 erst dann, wenn die KJM gegenüber dem Anbieter festgestellt hat, dass das Angebot entwicklungsbeeinträchtigend ist.

• **§ 5a Video-Sharing-Dienste**

- (1) Unbeschadet der Verpflichtungen nach den §§ 4 und 5 treffen Anbieter von Video-Sharing-Diensten angemessene Maßnahmen, um Kinder und Jugendliche vor entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten zu schützen.
- (2) Als Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 kommen insbesondere in Betracht:



1. die Einrichtung und der Betrieb von Systemen zur Altersverifikation,
2. die Einrichtung und der Betrieb von Systemen, durch die Eltern den Zugang zu entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten kontrollieren können.

Anbieter von Video-Sharing-Diensten richten Systeme ein, mit denen Nutzer die von ihnen hochgeladenen Angebote bewerten können und die von den Systemen nach Satz 1 ausgelesen werden können.

- **§ 5b Meldung von Nutzerbeschwerden**

Rechtswidrig im Sinne des § 10a des Telemediengesetzes sind solche Inhalte, die

1. nach § 4 unzulässig sind oder
2. entwicklungsbeeinträchtigende Angebote nach § 5 Abs. 1, 2 und 6 darstellen und die der Anbieter des Video-Sharing-Dienstes der Allgemeinheit bereitstellt, ohne seiner Verpflichtung aus § 5 Abs. 1, 3 bis 5 nachzukommen.

- **§ 5c Ankündigungen und Kennzeichnungspflicht**

- (1) Werden Sendungen außerhalb der für sie geltenden Sendezeitbeschränkung angekündigt, dürfen die Inhalte der Ankündigung nicht entwicklungsbeeinträchtigend sein.
- (2) Sendungen, für die eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren anzunehmen ist, müssen durch akustische Zeichen angekündigt oder in geeigneter Weise durch optische Mittel als ungeeignet für die entsprechende Altersstufe kenntlich gemacht werden; § 12 bleibt unberührt.“

- **§ 6 Jugendschutz in der Werbung und im Teleshopping**

- (1) Werbung für indizierte Angebote ist nur unter den Bedingungen zulässig, die auch für die Verbreitung des Angebotes selbst gelten. Gleiches gilt für Werbung für Angebote nach § 4 Abs. 1. Die Liste der jugendgefährdenden Medien (§ 18 des Jugendschutzgesetzes) darf nicht zum Zwecke der Werbung verbreitet oder zugänglich gemacht werden. Bei Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme eines Angebots oder eines inhaltsgleichen Trägermediums in die Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes anhängig ist oder gewesen ist.
- (2) Werbung darf Kinder und Jugendliche weder körperlichen noch seelisch beeinträchtigen, darüber hinaus darf sie nicht
  1. direkte Aufrufe zum Kaufen und Mieten von Waren oder Dienstleistungen an Kinder oder Jugendliche enthalten, die deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen,
  2. Kinder oder Jugendliche unmittelbar auffordern, ihre Eltern oder Dritte zum Kauf der beworbenen Waren oder Dienstleistungen zu bewegen,

3. das besondere Vertrauen ausnutzen, das Kinder oder Jugendliche zu Eltern, Lehrern und anderen Personen haben, oder
  4. Kinder oder Jugendliche ohne berechtigten Grund in gefährlichen Situationen zeigen.
- (3) Werbung, deren Inhalt geeignet ist, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, muss getrennt von Angeboten erfolgen, die sich an Kinder oder Jugendliche richten.
  - (4) Werbung, die sich auch an Kinder oder Jugendliche richtet oder bei der Kinder oder Jugendliche als Darsteller eingesetzt werden, darf nicht den Interessen von Kindern oder Jugendlichen schaden oder deren Unerfahrenheit ausnutzen.
  - (5) Werbung für alkoholische Getränke darf sich weder an Kinder oder Jugendliche richten noch durch die Art der Darstellung Kinder und Jugendliche besonders ansprechen oder diese beim Alkoholgenuss darstellen.
  - (6) Teleshopping und Sponsoring darf darüber hinaus Kinder oder Jugendliche nicht dazu anhalten, Kauf- oder Miet- bzw. Pachtverträge für Waren oder Dienstleistungen zu schließen.
  - (7) Die Anbieter treffen geeignete Maßnahmen, um die Einwirkung von im Umfeld von Kindersendungen verbreiteter Werbung für Lebensmittel, die Nährstoffe und Substanzen mit ernährungsbezogener oder physiologischer Wirkung enthalten, insbesondere Fett, Transfettsäuren, Salz, Natrium, Zucker, deren übermäßige Aufnahme im Rahmen der Gesamternährung nicht empfohlen wird, auf Kinder wirkungsvoll zu verringern.

- **§ 7 Jugendschutzbeauftragte**

- (1) Wer länderübergreifendes zulassungspflichtiges Fernsehen veranstaltet, hat einen Jugendschutzbeauftragten zu bestellen. Gleiches gilt für geschäftsmäßige Anbieter von zulassungsfreien Fernsehangeboten nach § 54 des Medienstaatsvertrages oder allgemein zugänglichen Telemedien, wenn die Angebote entwicklungsbeeinträchtigende oder jugendgefährdende Inhalte enthalten, sowie für Anbieter von Suchmaschinen. Der Anbieter hat wesentliche Informationen über den Jugendschutzbeauftragten leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten. Sie müssen insbesondere Namen und Daten enthalten, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme ermöglichen.
- (2) Anbieter von Telemedien mit weniger als 50 Mitarbeitern oder nachweislich weniger als zehn Millionen Zugriffen im Monatsdurchschnitt eines Jahres sowie Veranstalter, die nicht bundesweit verbreitetes Fernsehen veranstalten, können auf die Bestellung verzichten, wenn sie sich einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle anschließen und diese zur Wahrnehmung der Aufgaben des Jugendschutzbeauftragten verpflichten sowie entsprechend Absatz 3 beteiligen und informieren.
- (3) Der Jugendschutzbeauftragte ist Ansprechpartner für die Nutzer und berät den Anbieter in Fragen des Jugendschutzes. Er ist vom Anbieter bei Fragen der Herstellung, des Erwerbs, der Planung und der Gestaltung von Angeboten und bei allen Entscheidungen zur Wahrung des Jugendschutzes angemessen und rechtzeitig zu beteiligen und über das jeweilige Angebot vollständig zu informieren. Er kann dem Anbieter eine Beschränkung oder Änderung von Angeboten vorschlagen.
- (4) Der Jugendschutzbeauftragte muss die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzen. Er ist in seiner Tätigkeit weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden. Ihm sind die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Sachmittel zur Verfügung zu stellen. Er ist unter Fortzahlung seiner Bezüge soweit für seine Aufgaben erforderlich von der Arbeitsleistung freizustellen.
- (5) Die Jugendschutzbeauftragten der Anbieter sollen in einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch eintreten.

- **II. Abschnitt  
Vorschriften für Rundfunk**

- **§ 8 Festlegung der Sendezeit**

- (1) Die in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF), die KJM oder von dieser hierfür anerkannte Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle können jeweils in Richtlinien oder für den Einzelfall für Filme,

auf die das Jugendschutzgesetz keine Anwendung findet, zeitliche Beschränkungen vorsehen, um den Besonderheiten der Ausstrahlung von Filmen im Fernsehen, vor allem bei Fernsehserien, gerecht zu werden.

- (2) Für sonstige Sendeformate können die in Absatz 1 genannten Stellen im Einzelfall zeitliche Beschränkungen vorsehen, wenn deren Ausgestaltung nach Thema, Themenbehandlung, Gestaltung oder Präsentation in einer Gesamtbewertung geeignet ist, Kinder oder Jugendliche in ihrer Entwicklung und Erziehung zu beeinträchtigen.
- (3) Hat eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle eine Richtlinie nach Absatz 1 in den rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums erlassen, ist diese vorrangig anzuwenden.

- **§ 9 Ausnahmeregelungen**

- 1) Auf Antrag des Intendanten kann das jeweils zuständige Organ der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des DeutschlandRadios und des ZDF sowie auf Antrag eines privaten Rundfunkveranstalters die KJM oder eine von dieser hierfür anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle jeweils in Richtlinien oder für den Einzelfall von der Vermutung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 abweichen. Dies gilt vor allem für Angebote, deren Bewertung länger als zehn Jahre zurückliegt. Die Obersten Landesjugendbehörden sind von der abweichenden Bewertung zu unterrichten. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Die Landesmedienanstalten können für digital verbreitete Programme des privaten Fernsehens durch übereinstimmende Satzungen festlegen, unter welchen Voraussetzungen ein Rundfunkveranstalter seine Verpflichtung nach § 5 erfüllt. Der Rundfunkveranstalter hat sicherzustellen, dass die Freischaltung durch den Nutzer nur für die Dauer der jeweiligen Sendung oder des jeweiligen Films möglich ist. Die Landesmedienanstalten bestimmen in den Satzungen nach Satz 1, insbesondere welche Anforderungen an die Verschlüsselung und Vorsperrung von Sendungen zur Gewährleistung eines effektiven Jugendschutzes zu stellen sind.

- **§ 10 [aufgehoben]**

## • III. Abschnitt Vorschriften für Telemedien

### • § 11 Jugendschutzprogramme

- (1) Jugendschutzprogramme sind Softwareprogramme, die Alterskennzeichnungen nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 auslesen und Angebote erkennen, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen. Sie müssen zur Beurteilung ihrer Eignung einer anerkannten Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle vorgelegt werden. Sie sind geeignet, wenn sie einen nach Altersstufen differenzierten Zugang zu Telemedien ermöglichen und eine dem Stand der Technik entsprechende Erkennungsleistung aufweisen. Zudem müssen sie benutzerfreundlich ausgestaltet und nutzerautonom verwendbar sein.
- (2) Zur Beurteilung der Eignung können auch solche Programme vorgelegt werden, die lediglich auf einzelne Altersstufen ausgelegt sind oder den Zugang zu Telemedien innerhalb geschlossener Systeme ermöglichen.
- (3) Die KJM legt die Kriterien für die Eignungsanforderungen nach den Absätzen 1 und 2 im Benehmen mit den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle fest.
- (4) Hat eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ein Jugendschutzprogramm als nach Absatz 1 oder 2 geeignet beurteilt, hat sie die Beurteilung mindestens alle drei Jahre zu überprüfen. Sie hat auf die Behebung von Fehlfunktionen hinzuwirken. Die Beurteilungen nach den Absätzen 1 und 2 und die Ergebnisse ihrer Überprüfung nach Satz 1 sind unverzüglich in geeigneter Form zu veröffentlichen.
- (5) Wer gewerbsmäßig oder in großem Umfang Telemedien verbreitet oder zugänglich macht, soll auch die für Kinder oder Jugendliche unbedenklichen Angebote für ein geeignetes Jugendschutzprogramm nach den Absätzen 1 und 2 programmieren, soweit dies zumutbar und ohne unverhältnismäßige Kosten möglich ist.
- (6) Die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle können im Benehmen mit der KJM zur Förderung des technischen Jugendschutzes Modellversuche durchführen und Verfahren vereinbaren. Gleiches gilt für Altersklassifizierungssysteme, die von anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle zur Verfügung gestellt werden.

### • § 12 Kennzeichnungspflicht

Anbieter von Telemedien, die ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich mit Filmen oder Spielen auf Bildträgern im Sinne des Jugendschutzgesetzes sind, müssen auf eine Kennzeichnung nach dem Jugendschutzgesetz in ihrem Angebot deutlich hinweisen. Für Fassungen von Filmen und Spielen in Telemedien, die wie solche auf Trägermedien vorlagefähig sind, kann das Kennzeichnungsverfahren nach dem Jugendschutzgesetz durchgeführt werden.

## • IV. Abschnitt Verfahren für Anbieter mit Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

### • § 13 Anwendungsbereich

Die §§ 14 bis 21 sowie § 24 Abs. 4 Satz 6 gelten nur für länderübergreifende Angebote.

### • § 14 Kommission für Jugendmedienschutz

- (1) Die zuständige Landesmedienanstalt überprüft die Einhaltung der für die Anbieter geltenden Bestimmungen nach diesem Staatsvertrag und der Bestimmungen der §§ 10a und 10b des Telemediengesetzes. Sie trifft entsprechend den Bestimmungen dieses Staatsvertrages die jeweiligen Entscheidungen.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 wird die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) gebildet. Diese dient der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt als Organ bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1. Auf Antrag der zuständigen Landesmedienanstalt kann die KJM auch mit nichtländerübergreifenden Angeboten gutachtlich befasst werden. Absatz 5 bleibt unberührt.
- (3) Die KJM besteht aus 12 Sachverständigen. Hiervon werden entsandt
  1. sechs Mitglieder aus dem Kreis der Direktoren der Landesmedienanstalten, die von den Landesmedienanstalten im Einvernehmen benannt werden,
  2. vier Mitglieder von den für den Jugendschutz zuständigen obersten Landesbehörden,
  3. zwei Mitglieder von der für den Jugendschutz zuständigen obersten Bundesbehörde.

Für jedes Mitglied ist entsprechend Satz 2 ein Vertreter für den Fall seiner Verhinderung zu bestimmen. Die Amtsdauer der Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Mindestens vier Mitglieder und stellvertretende Mitglieder sollen die Befähigung zum Richteramt haben. Den Vorsitz führt ein Direktor einer Landesmedienanstalt.

- (4) Der KJM können nicht angehören Mitglieder und Bedienstete der Institutionen der Europäischen Union, der Verfassungsorgane des Bundes und der Länder, Gremienmitglieder und Bedienstete von Landesrundfunkanstalten der ARD, des ZDF, des DeutschlandRadios, des Europäischen Fernsehkanals ARTE und der privaten Rundfunkveranstalter oder Anbieter von Telemedien sowie Bedienstete von an ihnen unmittelbar oder mittelbar im Sinne von § 62 des Medienstaatsvertrages beteiligten Unternehmen.
- (5) Es können Prüfausschüsse gebildet werden. Jedem Prüfausschuss muss mindestens jeweils ein in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 aufgeführtes Mitglied der KJM oder im Falle seiner Verhinderung dessen Vertreter angehören. Die Prüfausschüsse entscheiden jeweils bei Einstimmigkeit anstelle der KJM. Zu Beginn der Amtsperiode der KJM wird die Verteilung

der Prüfverfahren von der KJM festgelegt. Das Nähere ist in der Geschäftsordnung der KJM festzulegen.

- (6) Die Entscheidung über die Bestätigung der Altersbewertungen nach § 5 Abs. 2 Satz 3 ist innerhalb von 14 Tagen zu treffen und dem Antragsteller mitzuteilen. Für das Bestätigungsverfahren kann ein Einzelprüfer bestellt werden.
- (7) Die Mitglieder der KJM sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Staatsvertrag an Weisungen nicht gebunden. Die Regelung zur Vertraulichkeit nach § 58 des Medienstaatsvertrages gilt auch im Verhältnis der Mitglieder der KJM zu anderen Organen der Landesmedienanstalten.
- (8) Die Mitglieder der KJM haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen und Auslagen. Näheres regeln die Landesmedienanstalten durch übereinstimmende Satzungen.

- **§ 15 Mitwirkung der Gremien der Landesmedienanstalten**

- (1) Die KJM unterrichtet die Vorsitzenden der Gremien der Landesmedienanstalten fortlaufend über ihre Tätigkeit. Sie bezieht die Gremiovorsitzenden in grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere bei der Erstellung von Satzungs- und Richtlinienentwürfen, ein.
- (2) Die nach Landesrecht zuständigen Organe der Landesmedienanstalten erlassen übereinstimmende Satzungen und Richtlinien zur Durchführung dieses Staatsvertrages. Sie stellen hierbei das Benehmen mit den nach § 19 anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle, den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF her und führen mit diesen und der KJM einen gemeinsamen Erfahrungsaustausch in der Anwendung des Jugendmedienschutzes durch.

- **§ 16 Zuständigkeit der KJM**

Die KJM ist zuständig für die abschließende Beurteilung von Angeboten nach diesem Staatsvertrag. Sie ist unbeschadet der Befugnisse von anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle nach diesem Staatsvertrag im Rahmen des Satzes 1 insbesondere zuständig für

1. die Überwachung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages,
2. die Anerkennung von Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle und die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung,
3. die Bestätigung der Altersbewertungen nach § 5 Abs. 2 Satz 3,
4. die Festlegung der Sendezeit nach § 8,
5. die Festlegung von Ausnahmen nach § 9,
6. die Prüfung und Genehmigung einer Verschlüsselungs- und Vorsperrentechnik,

7. die Aufsicht über Entscheidungen der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle nach § 19b Abs. 1 und 2,
8. die Stellungnahme zu Indizierungsanträgen bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien und für Anträge bei der Bundesprüfstelle auf Indizierung und
9. die Entscheidung über Ordnungswidrigkeiten nach diesem Staatsvertrag.

• **§ 17 Verfahren der KJM**

- (1) Die KJM wird von Amts wegen tätig; leitet ihr eine Landesmedienanstalt oder eine oberste Landesjugendbehörde einen Prüffall zu, hat sie ein Prüfverfahren einzuleiten. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind zu begründen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen. Die Beschlüsse der KJM sind gegenüber den anderen Organen der zuständigen Landesmedienanstalt bindend. Sie sind deren Entscheidungen zu Grunde zu legen.
- (2) Die KJM soll mit der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien und den obersten Landesjugendbehörden zusammenarbeiten und einen regelmäßigen Informationsaustausch pflegen.
- (3) Die KJM erstattet den Gremien der Landesmedienanstalten, den für den Jugendschutz zuständigen obersten Landesjugendbehörden und der für den Jugendschutz zuständigen obersten Bundesbehörde alle zwei Jahre einen Bericht über die Durchführung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages.



- **§ 18 jugendschutz.net**

- (1) Die durch die obersten Landesjugendbehörden eingerichtete gemeinsame Stelle Jugendschutz aller Länder (jugendschutz.net) ist organisatorisch an die KJM angebunden. Die Stelle jugendschutz.net wird von den Landesmedienanstalten und den Ländern gemeinsam finanziert. Die näheren Einzelheiten der Finanzierung dieser Stelle durch die Länder legen die für den Jugendschutz zuständigen Minister der Länder in einem Statut durch Beschluss fest. Das Statut regelt auch die fachliche und haushaltsmäßige Unabhängigkeit der Stelle.
- (2) jugendschutz.net unterstützt die KJM und die obersten Landesjugendbehörden bei deren Aufgaben.
- (3) jugendschutz.net überprüft die Angebote der Telemedien. Daneben nimmt Jugendschutz.net auch Aufgaben der Beratung und Schulung bei Telemedien wahr.
- (4) Bei möglichen Verstößen gegen Bestimmungen dieses Staatsvertrages weist „jugendschutz.net“ den Anbieter hierauf hin und informiert die KJM. Bei möglichen Verstößen von Mitgliedern einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ergeht der Hinweis zunächst an diese Einrichtung. Die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle haben innerhalb einer Woche ein Verfahren einzuleiten und dies „jugendschutz.net“ mitzuteilen. Bei Untätigkeit der anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle informiert „jugendschutz.net“ die KJM.

- **§ 19 Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle**

- (1) Einrichtungen Freiwilliger Selbstkontrolle können für Rundfunk und Telemedien gebildet werden.
- (2) Eine Einrichtung ist als Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne dieses Staatsvertrages anzuerkennen, wenn
  1. die Unabhängigkeit und Sachkunde ihrer benannten Prüfer gewährleistet ist und dabei auch Vertreter aus gesellschaftlichen Gruppen berücksichtigt sind, die sich in besonderer Weise mit Fragen des Jugendschutzes befassen,
  2. eine sachgerechte Ausstattung auch durch eine Vielzahl von Anbietern sichergestellt ist,
  3. Vorgaben für die Entscheidungen der Prüfer bestehen, die in der Spruchpraxis einen wirksamen Kinder- und Jugendschutz zu gewährleisten geeignet sind,
  4. eine Verfahrensordnung besteht, die den Umfang der Überprüfung, bei Veranstaltern auch die Vorlagepflicht sowie mögliche Sanktionen, regelt und eine Möglichkeit der Überprüfung der Entscheidungen auch auf Antrag von landesrechtlich bestimmten Trägern der Jugendhilfe vorsieht,
  5. gewährleistet ist, dass die betroffenen Anbieter vor einer Entscheidung gehört werden, die Entscheidung schriftlich begründet und den Beteiligten mitgeteilt wird und

6. eine Beschwerdestelle eingerichtet ist.

- (3) Die zuständige Landesmedienanstalt trifft die Entscheidung durch die KJM. Zuständig ist die Landesmedienanstalt des Landes, in dem die Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ihren Sitz hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist diejenige Landesmedienanstalt zuständig, bei der der Antrag auf Anerkennung gestellt wurde. Die Einrichtung legt der KJM die für die Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen vor.
- (4) Die KJM kann die Anerkennung ganz oder teilweise widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen, wenn Voraussetzungen für die Anerkennung nachträglich entfallen sind oder die Spruchpraxis der Einrichtung nicht mit den Bestimmungen dieses Staatsvertrages übereinstimmt. Eine Entschädigung für Vermögensnachteile durch den Widerruf der Anerkennung wird nicht gewährt.
- (5) Die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle sollen sich über die Anwendung dieses Staatsvertrages abstimmen.

- **§ 19a Zuständigkeit und Verfahren der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle**

- (1) Anerkannte Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle überprüfen im Rahmen ihres satzungsgemäßen Aufgabenbereichs die Einhaltung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages sowie der hierzu erlassenen Satzungen und Richtlinien bei ihnen angeschlossenen Anbietern. Sie sind verpflichtet, gemäß ihrer Verfahrensordnung nach § 19 Abs. 2 Nr. 4 Beschwerden über die ihr angeschlossenen Anbieter unverzüglich nachzugehen.
- (2) Die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle beurteilen die Eignung der Jugendschutzprogramme nach § 11 Abs. 1 und 2 und überprüfen ihre Eignung nach § 11 Abs. 4. Zuständig ist die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle, bei der das Jugendschutzprogramm zur Beurteilung eingereicht wurde. Die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle teilt der KJM die Entscheidung und ihre Begründung schriftlich mit.

- **§ 19b Aufsicht über Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle**

- (1) Die zuständige Landesmedienanstalt kann durch die KJM Entscheidungen einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle, die die Grenzen des Beurteilungsspielraums überschreiten, beanstanden und ihre Aufhebung verlangen. Kommt eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ihren Aufgaben und Pflichten nach diesem Staatsvertrag nicht nach, kann die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM verlangen, dass sie diese erfüllen. Eine Entschädigung für hierdurch entstehende Vermögensnachteile wird nicht gewährt.
- (2) Hat eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ein Jugendschutzprogramm nach § 11 Abs. 1 und 2 als geeignet beurteilt und dabei die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschritten, kann die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM innerhalb von drei Monaten nach Entscheidung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle diese Beurteilung für unwirksam erklären oder dem Anbieter

des Jugendschutzprogramms gegenüber Auflagen erteilen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

- (3) Zuständig ist die Landesmedienanstalt des Landes, in dem die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ihren Sitz hat.

## • V. Abschnitt Vollzug für Anbieter mit Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

### • § 20 Aufsicht

- (1) Stellt die zuständige Landesmedienanstalt fest, dass ein Anbieter gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages verstoßen hat, trifft sie die erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Anbieter.
- (2) Für Veranstalter von Rundfunk trifft die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM entsprechend den landesrechtlichen Regelungen die jeweilige Entscheidung.
- (3) Tritt die KJM an einen Rundfunkveranstalter mit dem Vorwurf heran, er habe gegen Bestimmungen dieses Staatsvertrages verstoßen, und weist der Veranstalter nach, dass die Sendung vor ihrer Ausstrahlung einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne dieses Staatsvertrages vorgelegen hat und deren Vorgaben beachtet wurden, so sind Maßnahmen durch die KJM nur dann zulässig, wenn die Entscheidung oder die Unterlassung einer Entscheidung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschritten hat. Die KJM teilt der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ihre Entscheidung nebst Begründung mit. Wird einem Anbieter einer nichtvorlagefähigen Sendung ein Verstoß gegen den Jugendschutz vorgeworfen, ist vor Maßnahmen durch die KJM die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle, der der Rundfunkveranstalter angeschlossen ist, zu befragen; Satz 1 gilt entsprechend. Für Entscheidungen nach den §§ 8 und 9 gilt Satz 1 entsprechend. Dieser Absatz gilt nicht bei Verstößen gegen § 4 Abs. 1.
- (4) Für Anbieter von Telemedien trifft die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM entsprechend § 109 des Medienstaatsvertrages die jeweilige Entscheidung.
- (5) Gehört ein Anbieter von Telemedien einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne dieses Staatsvertrages an oder unterwirft er sich ihren Statuten, so ist bei behaupteten Verstößen gegen den Jugendschutz, mit Ausnahme von Verstößen gegen § 4 Abs. 1, durch die KJM zunächst diese Einrichtung mit den behaupteten Verstößen zu befragen. Maßnahmen nach Absatz 1 gegen den Anbieter durch die KJM sind nur dann zulässig, wenn die Entscheidung oder die Unterlassung einer Entscheidung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschreitet. Bei Verstößen gegen § 4 haben Widerspruch und Anfechtungsklage des Anbieters von Telemedien keine aufschiebende Wirkung.

- (6) Zuständig ist die Landesmedienanstalt des Landes, in dem der betroffene Anbieter seinen Sitz, Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen ständigen Aufenthalt hat; § 119 des Medienstaatsvertrages gilt entsprechend. Sind nach Satz 1 mehrere Landesmedienanstalten zuständig oder hat der Anbieter seinen Sitz im Ausland, entscheidet die Landesmedienanstalt, die zuerst mit der Sache befasst worden ist.
- (7) Treten die KJM, eine Landesmedienanstalt oder „jugendschutz.net“ an einen Anbieter mit dem Vorwurf heran, er habe gegen Bestimmungen dieses Staatsvertrages verstoßen, so weisen sie ihn auf die Möglichkeit einer Mitgliedschaft in einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle und die damit verbundenen Rechtsfolgen hin.

- **§ 21      Auskunftsansprüche**

- (1) Ein Anbieter von Telemedien ist verpflichtet, der KJM Auskunft über die Angebote und über die zur Wahrung des Jugendschutzes getroffenen Maßnahmen zu geben und ihr auf Anforderung den unentgeltlichen Zugang zu den Angeboten zu Kontrollzwecken zu ermöglichen.
- (2) Anbieter, die ihren Sitz nach den Vorschriften des Telemediengesetzes sowie des Medienstaatsvertrages nicht in Deutschland haben, haben im Inland einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen und in ihrem Angebot in leicht erkennbarer und unmittelbar erreichbarer Weise auf ihn aufmerksam zu machen. An diese Person können Zustellungen in Verfahren nach § 24 oder in Gerichtsverfahren vor deutschen Gerichten wegen der Verbreitung rechtswidriger Inhalte bewirkt werden. Das gilt auch für die Zustellung von Schriftstücken, die solche Verfahren einleiten oder vorbereiten.
- (3) Der Abruf oder die Nutzung von Angeboten im Rahmen der Aufsicht, der Ahndung von Verstößen oder der Kontrolle ist unentgeltlich. Anbieter haben dies sicherzustellen. Der Anbieter darf seine Angebote nicht gegen den Abruf oder die Kenntnisnahme durch die zuständige Stelle sperren oder den Abruf oder die Kenntnisnahme erschweren.

- **§ 22      Revision zum Bundesverwaltungsgericht**

In einem gerichtlichen Verfahren kann die Revision zum Bundesverwaltungsgericht auch darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages beruhe.

- **VI. Abschnitt**  
**Ahndung von Verstößen der Anbieter mit Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks**

- **§ 23      Strafbestimmung**

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu

einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Freiheitsstrafe bis zu 6 Monate oder die Geldstrafe bis zu 180 Tagessätze.

• **§ 24 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Anbieter vorsätzlich oder fahrlässig

1. Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die

- a) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Propagandamittel im Sinne des Strafgesetzbuches darstellen,
- b) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen verwenden,
- c) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,
- d) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 1. Alternative eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen,
- e) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 2. Alternative den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stören, dass die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht oder gerechtfertigt wird,
- f) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 grausame und sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
- g) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 des Strafgesetzbuches genannten rechtswidrigen Tat dienen,
- h) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 den Krieg verherrlichen,
- i) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes

Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt,

- j) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
  - k) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 kinderpornografisch im Sinne des § 184b Abs. 1 des Strafgesetzbuches oder jugendpornografisch im Sinne des § 184c Abs. 1 des Strafgesetzbuches oder pornografisch sind und Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder Jugendlichen oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen, oder
  - l) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 in den Teilen B und D der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind,
2. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die in sonstiger Weise pornografisch sind,
  3. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die in den Teilen A und C der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenem Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind,
  4. entgegen § 5 Abs. 1 Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, ohne dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen, es sei denn, er kennzeichnet fahrlässig entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 sein Angebot mit einer zu niedrigen Altersstufe,
  - 4a. entgegen § 5a keine angemessenen Maßnahmen ergreift, um Kinder und Jugendliche vor entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten zu schützen,
  - 4b. entgegen § 5c Abs. 1 Ankündigungen von Sendungen mit Bewegtbildern außerhalb der geeigneten Sendezeit und unverschlüsselt verbreitet,
  - 4c. entgegen § 5c Abs. 2 Sendungen verbreitet, ohne ihre Ausstrahlung durch akustische Zeichen oder durch optische Mittel kenntlich zu machen,
  5. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 Werbung oder Teleshopping für indizierte Angebote verbreitet oder zugänglich macht,
  6. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 die Liste der jugendgefährdenden Medien verbreitet oder zugänglich macht,
  7. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 6 einen dort genannten Hinweis gibt,

8. entgegen § 7 keinen Jugendschutzbeauftragten bestellt,
  9. Sendeformate entgegen Sendezeitbeschränkungen nach § 8 Abs. 2 verbreitet,
  10. Sendungen, deren Eignung zur Beeinträchtigung der Entwicklung nach § 5 Abs. 2 vermutet wird, verbreitet, ohne dass die KJM oder eine von dieser hierfür anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle von der Vermutung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 abgewichen ist,
  11. Angebote ohne den nach § 12 erforderlichen Hinweis verbreitet,
  12. entgegen einer vollziehbaren Anordnung durch die zuständige Aufsichtsbehörde nach § 20 Abs. 1 nicht tätig wird,
  13. entgegen § 21 Abs. 1 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt,
  - 13a. entgegen § 21 Abs. 2 keinen Zustellungsbevollmächtigten benennt oder
  14. entgegen § 21 Abs. 3 Satz 3 Angebote gegen den Abruf durch die zuständige Aufsichtsbehörde sperrt.
- (2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich
1. entgegen § 11 Abs. 5 Telemedien als für Kinder oder Jugendliche der betreffenden Altersstufe geeignet falsch kennzeichnet oder
  2. im Rahmen eines Verfahrens zur Anerkennung einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle nach § 19 Abs. 3 falsche Angaben macht.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die zuständige Landesmedienanstalt. Zuständig ist in den Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Nr. 1 die Landesmedienanstalt des Landes, in dem die Zulassung des Rundfunkveranstalters erteilt wurde oder der Anbieter von Telemedien seinen Sitz, Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen ständigen Aufenthalt hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist diejenige Landesmedienanstalt zuständig, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. Zuständig ist im Falle des Absatzes 2 Nr. 2 die Landesmedienanstalt des Landes, in dem die Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ihren Sitz hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist diejenige Landesmedienanstalt zuständig, bei der der Antrag auf Anerkennung gestellt wurde. Die zuständige Landesmedienanstalt trifft die Entscheidungen durch die KJM.
- (5) Über die Einleitung eines Verfahrens hat die zuständige Landesmedienanstalt die übrigen Landesmedienanstalten unverzüglich zu unterrichten. Soweit ein Verfahren nach dieser Bestimmung in mehreren Ländern eingeleitet wurde, stimmen sich die beteiligten Behörden über die Frage ab, welche Behörde das Verfahren fortführt.

- (6) Die zuständige Landesmedienanstalt kann bestimmen, dass Beanstandungen nach einem Rechtsverstoß gegen Regelungen dieses Staatsvertrages sowie rechtskräftige Entscheidungen in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren nach Absatz 1 oder 2 von dem betroffenen Anbieter in seinem Angebot verbreitet oder in diesem zugänglich gemacht werden. Inhalt und Zeitpunkt der Bekanntgabe sind durch die zuständige Landesmedienanstalt nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen.
- (7) Die Verfolgung der in Absatz 1 und 2 genannten Ordnungswidrigkeiten verjährt in sechs Monaten.

## • VII. Abschnitt Schlussbestimmungen

### • § 25 Übergangsbestimmung

Anerkannte Jugendschutzprogramme nach § 11 Abs. 2 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages vom 10. bis 27. September 2002, in der Fassung des Dreizehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge, bleiben vom Inkrafttreten dieses Staatsvertrages bis zum Ablauf des 30. September 2018 unberührt.

### • § 26 Geltungsdauer, Kündigung

Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem der vertragsschließenden Länder zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Wird der Staatsvertrag zu diesem Zeitpunkt nicht gekündigt, kann die Kündigung mit gleicher Frist jeweils zu einem zwei Jahre späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz schriftlich zu erklären. Die Kündigung eines Landes lässt das Vertragsverhältnis unter den übrigen Ländern unberührt, jedoch kann jedes der übrigen Länder das Vertragsverhältnis binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

### • § 27 Notifizierung

Änderungen dieses Staatsvertrages unterliegen der Notifizierungspflicht gemäß der Richtlinie 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft.





